

**VERWALTUNGSPROZESSORDNUNG  
DER REPUBLIK ARMENIEN**

**JEREWAN 2008**

Տեխնիկական համագործակցության սահմանափակ պատասխանատվությամբ գերմանական ընկերությունը (GTZ) գոյություն ունի 1975 թվականից և զարգացող երկրների հետ իրականացվող համագործակցության համար ամբողջ աշխարհում ծառայություններ մատուցող ձեռնարկություն է: Որպես Գերմանիայի Դաշնային Հանրապետության մասնավոր տնտեսական կազմակերպություն՝ GTZ - ն իր գործունեությամբ հետապնդում է զարգացող երկրների աջակցությանն ուղղված Հարավի և Արևելքի երկրներում մարդկանց կենսապայմանները տևականորեն բարելավելու և կյանքի բնական հիմքերը պահպանելու քաղաքական նպատակը:

Տեխնիկական համագործակցության սահմանափակ պատասխանատվությամբ գերմանական ընկերությունը Գերմանիայի Տնտեսական համագործակցության և զարգացման դաշնային նախարարության հանձնարարությամբ դատաիրավական բարեփոխումներին նպաստող մի քանի ծրագրեր է իրականացնում Հարավային Կովկասի երկրներում: Այդ ծրագրերի շրջանակում այս երկրներ են գործուղվում միջազգային երկարաժամկետ և կարճաժամկետ փորձագետներ, որոնք ի թիվս այլ միջոցառումների խորհրդատվություն և որակավորման բարձրացման միջոցառումներ են իրականացնում: Բացի այդ՝ Ընկերությունը օժանդակում է նոր օրենքների կիրառման վերաբերյալ տեղացի փորձագետների աշխատանքների հրատարակումը:

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH besteht seit 1975 und ist ein weltweit tätiges Dienstleistungsunternehmen für Entwicklungszusammenarbeit. Sie arbeitet als privat-wirtschaftlich organisiertes Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland für das entwicklungspolitische Ziel, die Lebensbedingungen der Menschen in den Ländern des Südens und Ostens nachhaltig zu verbessern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH führt im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in den Ländern des südlichen Kaukasus mehrere Projekte zur Unterstützung der Rechts- und Justizreformen durch. Im Rahmen dieser Projekte werden internationale Lang- und Kurzeitexperten eingesetzt, die unter anderem beratende Tätigkeiten ausüben und Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Weiter werden Publikationen von lokalen Experten zur Anwendung der neuen Gesetze unterstützt.

© Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, 2008  
Hrsg.:

**gtz**

Projekt:  
Beratung bei der Festigung des Rechtswesens in Armenien  
Moskovyan 21/13  
0009 Jerewan, Armenien  
T +374 10 540981  
F +374 10 562233  
E lusi@netsys.am  
www.gtz.de

## INHALTSVERZEICHNIS VERWALTUNGSPROZESSORDNUNG DER REPUBLIK ARMENIEN

### ABSCHNITT I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### KAPITEL 1. GRUNDBESTIMMUNGEN

<b>Artikel 1.</b> Geltungsbereich dieses Gesetzbuches .....	12
<b>Artikel 2.</b> Gesetzgebung über den Verwaltungsprozess .....	12
<b>Artikel 3.</b> Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts .....	12
<b>Artikel 4.</b> Prozessuale Rechtsfähigkeit und prozessuale Geschäftsfähigkeit .....	13

#### KAPITEL 2 . GRUNDSÄTZE DES VERWALTUNGSVERFAHRENS

<b>Artikel 5.</b> Verwirklichung des Verwaltungsprozesses auf Grund der Waffengleichheit der Parteien und des Verhandlungsprinzips .....	14
<b>Artikel 6.</b> Die Feststellung des Sachverhalts durch das Gericht von Amts wegen .....	14
<b>Artikel 7.</b> Sprache des Verwaltungsprozesses .....	15

#### KAPITEL 3. ZUSTÄNDIGKEIT IN SACHEN

##### Artikel 8. Sachliche Zuständigkeit in Sachen

#### KAPITEL 4 . BESETZUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS UND SELBSTABLEHNUNG

<b>Artikel 9.</b> Einzelrichterliche und kollegiale Prüfung der Sachen .....	16
<b>Artikel 10.</b> Selbstablehnung des Richters .....	16

#### KAPITEL 5. BETEILIGTE AM VERWALTUNGSPROZESS

<b>Artikel 11.</b> Beteiligte am Verwaltungsprozess .....	17
<b>Artikel 12.</b> Kläger .....	17
<b>Artikel 13.</b> Beklagte .....	17
<b>Artikel 14.</b> Teilnahme der Mitkläger und Mitbeklagten am Prozess ..	17
<b>Artikel 15.</b> Rechte und Pflichten der Parteien .....	18
<b>Artikel 16.</b> Dritte Personen .....	18
<b>Artikel 17.</b> Prozessuale Rechtsnachfolge .....	19
<b>Artikel 18.</b> Ersetzung der unrichtigen Partei durch die richtige .....	19

## KAPITEL 6. VERTRETUNG

Artikel 19. Auftreten im Verwaltungsgericht mittels Vertretung	20
Artikel 20. Entfernung des Vertreters aus dem Verfahren	21
Artikel 21. Ausgestaltung der Ermächtigung des Vertreters	21

## KAPITEL 7. BEWEISE

Artikel 22. Gegenstand der Untersuchung der Beweise, Arten der Beweise	21
Artikel 23. Relevanz und Zulässigkeit der Beweise	21
Artikel 24. Freie Würdigung der Beweise	22
Artikel 25. Pflicht, Beweise beizubringen	22
Artikel 26. Beweislast	22
Artikel 27. Tatsachen, die keines Beweises bedürfen	22
Artikel 28. Beweissicherung	23
Artikel 29. Antrag auf Ladung des Zeugen	23
Artikel 30. Zeugenaussagen	23
Artikel 31. Pflicht des Zeugen, zur Gerichtssitzung zu kommen	23
Artikel 32. Abnahme von Zeugenaussagen im Verfahren des gerichtlichen Auftrags	25
Artikel 33. Die Untersuchung der Zeugenaussagen	25
Artikel 34. Aussagen einer Partei in der Eigenschaft des Zeugen	27
Artikel 35. Aussage des Sachverständigen	28
Artikel 36. Ladung des Sachverständigen, Bestellung eines Sachverständigen durch das Gericht	28
Artikel 37. Die Begutachtung	29
Artikel 38. Komplexe Begutachtung	30
Artikel 39. Zusätzliche und wiederholte Begutachtung	30
Artikel 40. Schriftliches Gutachten des Sachverständigen	30
Artikel 41. Besonderheiten der Vernehmung des Sachverständigen	31
Artikel 42. Antrag auf Zulassung eines schriftlichen Beweises	31
Artikel 43. Schriftliche Beweise	31
Artikel 44. Beibringung eines schriftlichen Beweises, der sich im Besitz der Gegenpartei oder einer anderen an der Sache nicht beteiligten Person befindet	32
Artikel 45. Echtheit des schriftlichen Beweises	33
Artikel 46. Untersuchung des schriftlichen Beweises	34
Artikel 47. Antrag auf die Zulassung eines Sachbeweises	34
Artikel 48. Sachbeweise	34
Artikel 49. Untersuchung eines Sachbeweises	35

## KAPITEL 8 . PROZESSUALE FRISTEN

Artikel 50. Festsetzung und Berechnung prozessualer Fristen	35
Artikel 51. Ablauf prozessualer Fristen	36
Artikel 52. Aussetzung prozessualer Fristen	36
Artikel 53. Versäumung und Wiederherstellung prozessualer Fristen	36
Artikel 54. Verlängerung prozessualer Fristen	37

## KAPITEL 9 . GERICHTSKOSTEN

Artikel 55. Zusammensetzung der Gerichtskosten	38
Artikel 56. Staatliche Gebühr	38
Artikel 57. Mit der Verhandlung der Sache verbundene sonstige Auslagen	38
Artikel 58. An Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher zu zahlende Beträge	38
Artikel 59. Verteilung der Gerichtskosten unter Prozessbeteiligte	39

## KAPITEL 10. GERICHTLICHE MITTEILUNGEN

Artikel 60. Gerichtliche Mitteilung	40
Artikel 61. Inhalt der gerichtlichen Mitteilung	40
Artikel 62. Ordnungsmäßige Inkenntnissetzung	41
Artikel 63. Folgen der Verweigerung der Annahme der Mitteilung	41

## ABSCHNITT II. GERICHTSVERHANDLUNG UND ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IM VERWALTUNGSGERICHT

### KAPITEL 11. GRUND FÜR DIE EINLEITUNG EINES VERFAHRENS UND KLAGEARTEN

Artikel 64. Grund für die Einleitung eines Verfahrens im Verwaltungsgericht	42
Artikel 65. Anfechtungsklage	42
Artikel 66. Verpflichtungsklage	42
Artikel 67. Allgemeine Leistungsklage	42
Artikel 68. Feststellungsklage	42
Artikel 69. Objektive Klagehäufung	43
Artikel 70. Abgeleitete Forderung, die Folgen zu beseitigen	43
Artikel 71. Fristen der Erhebung der Klage	43
Artikel 72. Anforderungen, die an die Klageschrift gestellt werden	44
Artikel 73. Dokumente, die der Verwaltungsklage beizufügen sind	44
Artikel 74. Form der Einreichung der Klageschrift beim Gericht	45
Artikel 75. Übersendung der Klageschrift per Post an den Beklagten und die anderen Teilnehmer am Verfahren	45

## **KAPITEL 12. ANNAHME DER KLAGESCHRIFT, RÜCKGABE DER KLAGESCHRIFT, VERWEIGERUNG DER ANNAHME DER KLAGESCHRIFT**

<b>Artikel 76.</b> Beschlüsse, die das Gericht nach dem Erhalt der Klageschrift zu fassen hat	46
<b>Artikel 77.</b> Annahme der Klageschrift zum Verfahren	46
<b>Artikel 78.</b> Rückgabe der Klageschrift	47
<b>Artikel 79.</b> Verweigerung der Annahme der Klageschrift	48
<b>Artikel 80.</b> Verbindung und Trennung von Sachen	48
<b>Artikel 81.</b> Frist der Verhandlung der Sache	48

## **KAPITEL 13. VORBEREITUNG DER PRÜFUNG DER SACHE**

<b>Artikel 82.</b> Ordnung der Vorbereitung der Prüfung der Sache	49
<b>Artikel 83.</b> Verfahren der Einreichung der Erwiderung der Klageschrift	49
<b>Artikel 84.</b> Einreichung einer Widerklage	50
<b>Artikel 85.</b> Änderung des Grundes oder des Gegenstandes der Klage	50
<b>Artikel 86.</b> Während der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung vorzunehmende Handlungen	51
<b>Artikel 87.</b> Abschluss der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung und Anberaumung der Gerichtsverhandlung	52

## **KAPITEL 14. KLAGESICHERUNG**

<b>Artikel 88.</b> Gründe und Verfahren der Sicherung der Klage	52
---	----

## **KAPITEL 15. AUSSETZUNG UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS**

<b>Artikel 89.</b> Aussetzung des Verfahrens	52
<b>Artikel 90.</b> Einstellung des Verfahrens	53

## **KAPITEL 16. GERICHTSVERHANDLUNG IM VERWALTUNGSGERICHT**

<b>Artikel 91.</b> Gerichtsverhandlung im Verwaltungsgericht	53
<b>Artikel 92.</b> Vorsitz in der Gerichtssitzung	53
<b>Artikel 93.</b> Ordnung in der Gerichtssitzung	53
<b>Artikel 94.</b> Eröffnung der Gerichtssitzung	54
<b>Artikel 95.</b> Gerichtsverhandlung in Abwesenheit des Klägers oder des Beklagten	54

<b>Artikel 96.</b> Belehrung der Prozessbeteiligten und anderer Personen im Verwaltungsprozess über ihre Rechte und Pflichten	54
<b>Artikel 97.</b> Folgen des Nichterscheinens der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher in der Gerichtsverhandlung	54
<b>Artikel 98.</b> Vertagung der Gerichtsverhandlung	55
<b>Artikel 99.</b> Erörterung der Ersuchen	55
<b>Artikel 100.</b> Widerruf der Ansprüche	55
<b>Artikel 101.</b> Annahme der Ansprüche	55
<b>Artikel 102.</b> Änderung der Ordnung der Untersuchung der Beweise	55
<b>Artikel 103.</b> Eröffnungsworte der Prozessbeteiligte	56
<b>Artikel 104.</b> Annahme und Untersuchung zusätzlicher Beweise	56
<b>Artikel 105.</b> Gerichtliche Debatten	56
<b>Artikel 106.</b> Wiederaufnahme der Gerichtsverhandlung	56
<b>Artikel 107.</b> Abschluss der Gerichtsverhandlung	57

## **KAPITEL 17. BESCHLEUNIGTE GERICHTSVERHANDLUNG**

<b>Artikel 108.</b> Gründe für beschleunigte Gerichtsverhandlung	57
<b>Artikel 109.</b> Gerichtsbeschluss über Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung	57
<b>Artikel 110.</b> Ordnung und Fristen der beschleunigten Gerichtsverhandlung	58
<b>Artikel 111.</b> Aufhebung des Gerichtsakts über Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung	58

## **KAPITEL 18. GERICHTSAKTE DES VERWALTUNGSGERICHTS**

<b>Artikel 112.</b> Anforderungen, die an Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts gestellt werden	58
<b>Artikel 113.</b> Fragen, die beim Erlass des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, zu lösen sind	58
<b>Artikel 114.</b> Arten des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird	59
<b>Artikel 115.</b> Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts	60
<b>Artikel 116.</b> Ergänzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts	60

## **KAPITEL 19 . PROTOKOLLIERUNG DES GERICHTSSITZUNG**

<b>Artikel 117.</b> Anforderungen, die an das Protokoll der Gerichtssitzung zu stellen sind	60
---	----

## **KAPITEL 20. VERFAHREN WEGEN VERWALTUNGSSACHEN IM KASSATIONSGERICHT**

**Artikel 118.** Ordnung, Gründe der Anfechtung der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts und das Verfahren wegen Verwaltungssachen im Kassationsgericht ..... 61

### **ABSCHNITT III. NEUE PRÜFUNG DER SACHEN**

#### **KAPITEL 21. NEUE PRÜFUNG DER SACHEN WEGEN DES VOM KASSATIONSGERICHT AUFGEHOBENEN RICHTSAKTS, MIT DEM IN DER SACHE ENTSCHEIDEN WURDE**

**Artikel 119.** Einleitung eines neuen Verfahrens ..... 61  
**Artikel 120.** Territoriale Zuständigkeit und Besetzung des Gerichts bei neuer Prüfung der Sache ..... 62  
**Artikel 121.** Ordnung der neuen Prüfung der Sache ..... 62  
**Artikel 122.** Grenzen der neuen Prüfung der Sache ..... 62  
**Artikel 123.** Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, nach der neuen Prüfung der Sache ..... 62  
**Artikel 124.** In-Kraft-Treten des nach der neuen Prüfung der Sache erlassenen Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wurde ..... 63

#### **KAPITEL 22. PRÜFUNG DER GEGEN INTERIMISTISCHE RICHTS- AKTE DES VERWALTUNGSGERICHTS EINGELEGTEN BESCHWER- DEN**

**Artikel 125.** Anfechtbare interimistische Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts ..... 63  
**Artikel 126.** Recht und Fristen der Einlegung einer Beschwerde gegen den interimistischen Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts ..... 64  
**Artikel 127.** Inhalt der gegen Beschlüsse eingelegten Beschwerde .. 64  
**Artikel 128.** Annahme der gegen interimistische Gerichtsakte eingelegten Beschwerden zur Prüfung ..... 64  
**Artikel 129.** Erwidern der Beschwerde ..... 64  
**Artikel 130.** Frist der Prüfung der Sache ..... 65  
**Artikel 131.** Rücknahme der Beschwerde ..... 65  
**Artikel 132.** Verfahren der Prüfung der gegen interimistische Gerichtsakte eingelegten Beschwerde ..... 65  
**Artikel 133.** Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, der im Ergebnis der Überprüfung des interimistischen Gerichtsakts erlassen wird ..... 65

## **ABSCHNITT IV. ÜBERPRÜFUNG DER RICHTS AKTE DES VERWALTUNGSGERICHTS WEGEN NEU BEKANNT GEWORDENER UND NEUER TATSACHEN**

### **KAPITEL 23. ÜBERPRÜFUNG DER RICHTS AKTE DES VERWALTUNGSGERICHTS WEGEN NEU BEKANNT GEWORDENER UND NEUER TATSACHEN**

**Artikel 134.** Gründe und Verfahren der Überprüfung der Gerichtsakte über Verwaltungssachen ..... 66

### **ABSCHNITT V. BESONDERE VERFAHREN**

#### **KAPITEL 24. VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG DER RECHT- MÄSSIGKEIT DER NORMATIVEN RICHTS AKTE**

**Artikel 135.** Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte ..... 66  
**Artikel 136.** Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts ..... 67  
**Artikel 137.** Besetzung des Gerichts bei der Prüfung der Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte ..... 67  
**Artikel 138.** Besonderheiten der Prüfung der Klageschriften ..... 67  
**Artikel 139.** Besonderheiten des Erlasses eines Gerichtsakts über Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte .. 67  
**Artikel 140.** Charakter und Rechtsfolgen der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts in Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte ..... 68  
**Artikel 141.** Grundlage der Anfechtung der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts über Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte ..... 69  
**Artikel 142.** Offizielle Verkündung der Gerichtsakte ..... 69

#### **KAPITEL 25. VERFAHREN WEGEN DES SCHUTZES DES WAHL- RECHTS**

**Artikel 143.** Verfahren wegen des Schutzes des Wahlrechts ..... 69  
**Artikel 144.** Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts ..... 70  
**Artikel 145.** Zuständigkeit für Wahlsachen und Besetzung des Gerichts ..... 70  
**Artikel 146.** Fristen der Anrufung des Verwaltungsgerichts und der Prüfung der Klageschrift ..... 70  
**Artikel 147.** Prüfung der Anträge auf Anfechtung der Beschlüsse normativen Charakters der Zentralen Wahlkommission ..... 71

<b>Artikel 148.</b> Prüfung der Klageschriften über Nichtregistrierung, Ungültigerklärung oder Außer-Kraft-Setzung der Registrierung der Kandidaten und Wählerlisten .....	71
<b>Artikel 149.</b> Prüfung der mit Wahlergebnissen verbundenen Streitigkeiten .....	72
<b>Artikel 150.</b> Der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird .....	72

**KAPITEL 26. VERFAHREN WEGEN HERANZIEHUNG ZUR VERWALTUNGSRECHTLICHEN VERANTWORTUNG IM GERICHTSWEG**

<b>Artikel 151.</b> Verfahren der Prüfung der Sachen wegen Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung im Gerichtsweg .....	73
<b>Artikel 152.</b> Anforderungen, die an die Klageschrift über Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung im Gerichtsweg gestellt werden .....	73
<b>Artikel 153.</b> Gerichtsverhandlung wegen Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung .....	74

**KAPITEL 27. VERFAHREN WEGEN ERLASSES VON ZAHLUNGSBESCHEIDEN**

<b>Artikel 154.</b> Verfahren wegen Erlasses von Zahlungsbescheiden ...	74
<b>Artikel 155.</b> Klageantrag auf Erlass eines Zahlungsbescheids .....	74
<b>Artikel 156.</b> Abweisung des Antrags auf Erlass eines Zahlungsbescheids .....	74
<b>Artikel 157.</b> Fristen der Prüfung des Klageantrags .....	75
<b>Artikel 158.</b> Zahlungsbescheid .....	75
<b>Artikel 159.</b> Übergang zum Klageverfahren .....	75
<b>Artikel 160.</b> In-Kraft-Treten des Zahlungsbescheids .....	75

**KAPITEL 28. VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG NOTARIELLER HANDLUNGEN**

<b>Artikel 161.</b> Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird ...	76
--	----

**ABSCHNITT VI. ÜBERGANGS - UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**  
**KAPITEL 29. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

<b>Artikel 162.</b> Übergangsbestimmungen .....	76
---	----

**KAPITEL 30. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

<b>Artikel 163.</b> In-Kraft-Treten dieses Gesetzbuchs .....	77
<b>Artikel 164.</b> Schlussbestimmung .....	77

**VERWALTUNGSPROZESSORDNUNG  
DER REPUBLIK ARMENIEN**

*(Verabschiedet am 28. November 2007)*

# ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## KAPITEL 1 GRUNDBESTIMMUNGEN

### Artikel 1. Geltungsbereich dieses Gesetzbuches

Dieses Gesetzbuch legt das Verfahren der Verwirklichung des Rechts auf gerichtlichen Schutz der natürlichen und juristischen Personen vor Verwaltungs- und normativen Akten, Handlungen oder Unterlassungen der staatlichen Organe und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und derer Amtspersonen sowie das Verfahren der Prüfung der Klageschriften der Behörden und Amtspersonen gegen natürliche und juristische Personen im Verwaltungsgericht und im Kassationsgericht fest.

### Artikel 2. Gesetzgebung über den Verwaltungsprozess

1. Die Prozessordnung in Verwaltungssachen im Verwaltungsgericht wird durch dieses Gesetzbuch und das Gerichtsgesetzbuch der Republik Armenien und in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen auch durch die Zivilprozessordnung der Republik Armenien geregelt, sofern die Normen der Letzteren ihrem Wesen nach auf den Verwaltungsprozess („mutatis mutandis“) anwendbar sind und diesem Gesetzbuch und dem Wesen des Verwaltungsprozesses nicht widersprechen.

2. Die Normen der Verwaltungsprozessordnung, die in anderen Gesetzen enthalten sind, müssen diesem Gesetzbuch entsprechen.

3. Wenn durch einen internationalen Vertrag der Republik Armenien andere prozessuale Normen festgelegt sind als die durch diese Verwaltungsprozessordnung vorgesehenen, so werden die Normen des internationalen Vertrags angewandt.

4. Der Prozess wegen Verwaltungssachen erfolgt nach dem während der Prüfung der Sache geltenden Gesetz.

### Artikel 3. Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts

1. Jede natürliche oder juristische Person darf in dem durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Verfahren das Verwaltungsgericht anrufen, wenn sie der Meinung ist, dass durch Verwaltungs- und normative Akte, Handlungen oder Unterlassungen der staatlichen Organe oder der Organe der örtlichen Selbstverwaltung der Republik Armenien oder derer Amtspersonen

1) ihre in der Verfassung der Republik Armenien, den internationalen Ver-

trägen, den Gesetzen und sonstigen Rechtsakten verankerten Rechte und Freiheiten verletzt wurden oder unmittelbar verletzt werden können, darunter wenn:

a) die Ausübung dieser Rechte und Freiheiten verhindert wurde;  
b) die für die Ausübung dieser Rechte erforderlichen Bedingungen nicht gewährleistet waren, obwohl sie durch die Verfassung der Republik Armenien, einen internationalen Vertrag, das Gesetz oder sonstige Rechtsakte gewährleistet werden müssen;

2) ihr unrechtmäßig eine Pflicht auferlegt wurde;  
3) sie im Verwaltungswege unrechtmäßig zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung gezogen wurde.

2. Auch Behörden oder Amtspersonen können das Verwaltungsgericht anrufen, und zwar

1) mit der Forderung, eine natürliche oder juristische Person zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung zu ziehen, wenn das Gesetz vorsieht, dass nur das Gericht zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung ziehen kann;

2) mit der Forderung, natürlichen oder juristischen Personen bestimmte Rechte zu entziehen oder ihnen bestimmte Pflichten aufzuerlegen, wenn das durch Gesetz dem Gericht vorbehalten ist;

3) mit der Forderung, auf Grund eines Verwaltungsakts gegen natürliche oder juristische Personen zu vollstrecken;

4) wegen eines Streits, der in die Zuständigkeit einer anderen Behörde, wenn dieser Streit nicht im Verwaltungsweg zu lösen ist.

3. Das Verwaltungsgericht können auch staatliche Organe oder Organe der örtlichen Selbstverwaltung oder Amtspersonen gegen eine Behörde anrufen, wenn sie der Meinung sind, dass durch Verwaltungsakte, Handlungen oder Unterlassungen dieser Behörde diejenigen Rechte des Staates oder der Gemeinde verletzt wurden oder unmittelbar verletzt werden können, zu deren Schutz der Antragsteller ermächtigt ist, wenn dieser Streit nicht im Verwaltungsweg zu lösen ist.

### Artikel 4. Prozessuale Rechtsfähigkeit und prozessuale Geschäftsfähigkeit

1. Die Fähigkeit, prozessuale Rechte und prozessuale Pflichten zu haben (prozessuale Rechtsfähigkeit), wird für alle natürlichen und juristischen Personen in gleichem Maße anerkannt. Die durch dieses Gesetzbuch für die juristischen Personen vorgesehenen Bestimmungen gelten auch für Institutionen.

2. Die natürlichen und juristischen Personen sind mit der Fähigkeit beliehen, im Gericht mit ihren Handlungen ihre Rechte auszuüben und ihre Pflichten zu erfüllen (prozessuale Geschäftsfähigkeit). Die prozessuale Geschäftsfähigkeit entsteht den natürlichen Personen in vollem Umfang:

1) sobald sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben;

- 2) mit der Emanzipation;
- 3) mit der Ehe, die nach der gesetzlich festgelegten Ordnung vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs geschlossen wird.
3. Die prozessuale Geschäftsfähigkeit entsteht den juristischen Personen mit der staatlichen Eintragung und den Institutionen mit ihrer Gründung.
4. Die Rechte und Freiheiten der minderjährigen Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren und der beschränkt geschäftsfähigen Personen werden im Verwaltungsprozess durch deren gesetzliche Vertreter vertreten. Das Verwaltungsgericht muss sie über den Ort und die Zeit der Prüfung der Sache benachrichtigen. Ihr Nichterscheinen ist kein Hindernis für die Prüfung der Sache.
5. In Sachen, die aus Rechtsverhältnissen entstehen, können die minderjährigen Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren in durch Gesetz vorgesehenen Fällen ihre Interessen selbstständig vertreten. In solchen Fällen kann das Gericht ihre gesetzlichen Vertreter beteiligen.
6. Die Rechte und Freiheiten der minderjährigen Personen, die ihr 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, sowie der für geschäftsunfähig erklärten Personen werden im Prozess durch deren gesetzliche Vertreter, d. h. einen Elternteil, den Vormund, den Pfleger und andere Personen, die durch Gesetz dieses Recht haben, vertreten.
7. Die minderjährigen Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren sowie die für beschränkt geschäftsfähig erklärten Personen haben das Recht, angehört zu werden. Das Verwaltungsgericht kann einer minderjährigen Person, die ihr 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, oder einer für geschäftsunfähig erklärten Person das Recht gewähren, während der Prüfung der Sache angehört zu werden.

## KAPITEL 2 GRUNDSÄTZE DES VERWALTUNGSVERFAHRENS

### **Artikel 5. Verwirklichung des Verwaltungsprozesses auf Grund der Waffengleichheit der Parteien und des Verhandlungsprinzips**

Das Verwaltungsgericht muss dafür sorgen, dass die Parteien die gleichen Möglichkeiten während der ganzen Prüfung der Sache haben, darunter muss es jeder Partei eine adäquate Möglichkeit gewähren, zu der geprüften Sache Stellung zu nehmen.

### **Artikel 6. Die Feststellung des Sachverhalts durch das Gericht von Amts wegen**

1. Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amts wegen („ex officio“) fest.
2. Das Gericht weist auf die Tatsachen hin, die seiner Meinung nach ent-

scheidungserheblich sind und fordert notfalls die Parteien auf, die Beweise für diese Tatsachen beizubringen.

3. Das Gericht ist befugt, ohne sich an die Gesuche der Prozessbeteiligten, die von ihnen beigebrachten Beweise und andere in der Akte vorhandenen Materialien zu binden, zwecks Bildung einer für die Lösung des Falls erforderlichen inneren Überzeugung angemessene Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Akten des Verfahrens, Auskünfte, Beweise, zusätzliche Erklärungen anzufordern, die Parteien zu beauftragen, persönlich in die Gerichtssitzung zu kommen.

### **Artikel 7. Sprache des Verwaltungsprozesses**

1. Der Verwaltungsprozess erfolgt in der armenischen Sprache.
2. Die Partei, ihr Vertreter, der auf Anregung der Partei bestellte Sachverständige oder der auf Antrag der Partei geladene Zeuge sind berechtigt, im Gericht in der von ihnen bevorzugten Sprache aufzutreten, wenn die Partei für die armenische Übersetzung sorgt. Der Richter, die Parteien, die Zeugen, die Sachverständigen, die Vertreter sind nicht berechtigt, die Pflichten eines Dolmetschers zu übernehmen, selbst wenn sie die für die Übersetzung notwendige Sprache beherrschen.
3. Für die Partei, die eine natürliche Person ist, den auf ihre Anregung bestellten Sachverständigen oder den auf Antrag der Partei geladenen Zeugen werden auf Kosten der Republik Armenien stellt das Gericht Dienstleistungen eines Dolmetschers zur Verfügung, wenn die betreffende Person des Armenischen nicht mächtig ist und die Partei nachweist, dass sie nicht über die ausreichenden Mittel für die Sicherstellung einer bezahlten Übersetzung verfügt.
4. Für den vom Verwaltungsgericht bestellten Sachverständigen, den auf Initiative des Gerichts geladenen Zeugen stellt das Gericht auf Kosten der Republik Armenien Dienstleistungen eines Dolmetschers zur Verfügung, wenn die betreffende Person des Armenischen nicht mächtig ist.
5. Im Falle der Notwendigkeit der Bereitstellung der Dienstleistungen eines Dolmetschers auf Kosten der Republik Armenien wird in dem durch die Prozessordnung vorgeschriebenen Verfahren ein Dolmetscher bestellt.
6. Der Dolmetscher ist berechtigt, zwecks korrekter Übersetzung Fragen zu stellen, Einsicht in Protokolle der Gerichtssitzungen oder einzelner prozessualer Handlungen zu nehmen und Bemerkungen im Zusammenhang mit einer korrekten Protokollierung der Übersetzung zu machen.
7. Der Dolmetscher wird über die wegen offensichtlich falscher Übersetzung vorgesehene strafrechtliche Verantwortung belehrt, worüber das Gericht den Dolmetscher unterschreiben lässt.
8. Taubstummen wird die Möglichkeit gewährleistet, in die Akten Einsicht zu nehmen, von anderen durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Rechten



und Pflichten mit der Hilfe eines Dolmetschers für Taubstumme in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels Gebrauch zu machen.

### **KAPITEL 3 ZUSTÄNDIGKEIT IN SACHEN**

#### **Artikel 8. Sachliche Zuständigkeit in Sachen**

1. Das Verwaltungsgericht ist für alle Sachen zuständig, die aus den öffentlichrechtlichen Verhältnissen entstehen, darunter:

- 1) Streitigkeiten, die mit dem Antritt eines staatlichen oder alternativen Dienstes oder mit der Ausübung dieses Dienstes verbunden sind;
- 2) Streitigkeiten zwischen den Behörden, die nicht von übergeordneten Behörden entschieden werden können;
- 3) Sachen wegen Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit der Vereinigungen, die im Bereich des öffentlichen Rechts handeln oder zu handeln beabsichtigen, darunter der Gewerkschaften;
- 4) Sachen, die sich aus den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen entstehen, wegen Ausstellung von Zahlungsbescheiden.

2. Nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen die Sachen, für die das Verfassungsgericht der Republik Armenien ist, die Sachen aus den während eines Strafprozesses entstehenden Rechtsverhältnissen, die Strafsachen, die in die Zuständigkeit eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit oder eines Strafgerichts fallen, die Sachen aus den während eines Insolvenzverfahrens entstehenden Rechtsverhältnissen.

### **KAPITEL 4 BESETZUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS UND SELBSTABLEHNUNG**

#### **Artikel 9. Einzelrichterliche und kollegiale Prüfung der Sachen**

1. Die Sachen werden zum ersten Mal in der Sache durch einen Einzelrichter geprüft, außer in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen, wenn bestimmte Sachen zum ersten Mal in der Sache kollegial geprüft werden.

2. Die gegen interimistische Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts eingereichten Beschwerden werden im Verwaltungsgericht kollegial, von 3 Richtern, geprüft.

3. Die Gerichtsakte des Kassationsgerichts, mit denen über eine aufgehobene Sache in der Sache entschieden wird, werden im Verwaltungsgericht kollegial, von 3 Richtern, geprüft.

4. Für sonstige Verhältnisse, die mit der Entscheidungsfindung während einer einzelrichterlichen und kollegialen Prüfung der Sachen und der Äußerung einer abweichenden Meinung verbunden sind, gelten die entsprechenden Normen der Zivilprozessordnung der Republik Armenien.

#### **Artikel 10. Selbstablehnung des Richters**

Für die mit der Selbstablehnung des Richters verbundenen Verhältnisse gelten die entsprechenden Normen der Zivilprozessordnung der Republik Armenien.

### **KAPITEL 5 BETEILIGTE AM VERWALTUNGSPROZESS**

#### **Artikel 11. Beteiligte am Verwaltungsprozess**

Beteiligte am Verwaltungsprozess (im Weiteren: Prozessbeteiligte) sind:

- 1) die Parteien: der Kläger und der Beklagte;
- 2) dritte Personen.

#### **Artikel 12. Kläger**

Kläger ist die natürliche oder juristische Person, die Behörde oder die Amtsperson, die das Verwaltungsgericht angerufen hat.

#### **Artikel 13. Beklagte**

Beklagte ist, die Behörde oder die Amtsperson, die natürliche oder juristische Person, gegen die eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben worden ist.

#### **Artikel 14. Teilnahme der Mitkläger und Mitbeklagten am Prozess**

1. Eine Klage kann von mehreren Klägern (Mitkläger), wenn ihre Forderungen die gleichen sind, oder gegen mehrere Beklagte (Mitbeklagte) erhoben werden.

2. Die Mitkläger oder Mitbeklagten, die natürliche oder juristische Personen sind, können sich einigen, dass einer oder einige von ihnen oder einer oder einige von ihren Vertretern im Namen aller im Verwaltungsgericht auftreten. Diese Einigung wird nach der für die Ermächtigung des Vertreters vorgesehenen Ordnung ausgestaltet.

### **Artikel 15. Rechte und Pflichten der Parteien**

1. Die Parteien haben nach der durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Ordnung das Recht:
  - 1) Einsicht in die Materialien der Sache zu nehmen, Auszüge aus ihnen und Kopien anzufertigen, und zwar unter Berücksichtigung der Anforderungen, die an eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden;
  - 2) Selbstablehnungen zu beantragen;
  - 3) Beweismittel zu erbringen und an deren Untersuchung teilzunehmen, und zwar unter Berücksichtigung der Besonderheiten Anforderungen, die an eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden;
  - 4) Fragen zu stellen, Anträge zu stellen, dem Gericht Erläuterungen zu geben und vor dem Gericht Aussagen zu machen;
  - 5) eigene Vorschläge und Argumente zu allen während der Verhandlung der Sache auftretenden Fragen vorzubringen;
  - 6) Einwendungen gegen die Anträge, Argumente anderer Prozessbeteiligter zu erheben;
  - 7) in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen die Gerichtsakte anzufechten;
  - 8) sonstige prozessuale Rechte, die ihnen durch das vorliegende Gesetzbuch eingeräumt sind, auszuüben.
2. Die Prozessbeteiligten haben prozessuale Pflichten, die durch dieses Gesetzbuch vorgesehen sind.
3. Die Parteien müssen gewissenhaft ihre Rechte ausüben und ihre prozessualen Pflichten erfüllen.

### **Artikel 16. Dritte Personen**

1. Dritte Personen sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Rechte durch den im Ergebnis der Verhandlung der Sache zu ergehenden Gerichtsakt berührt werden oder berührt werden können.
2. Die Dritten können auf Grund ihres Antrags in das Verfahren einbezogen werden.
3. Wenn der Gerichtsakt unvermeidlich und direkt auch für die dritten Personen gelten wird, so hat das Gericht diese Personen als Dritte in das Verfahren einzubeziehen.
4. Die Dritten können bis zum Abschluss der Gerichtsverhandlung ins Verfahren einbezogen werden.
5. Über die Einbeziehung der Dritten ins Verfahren fasst das Verwaltungsgericht einen begründeten Beschluss.
6. Wenn die dritte Person die Fortsetzung des Verfahrens nicht beantragt hat, so beginnt das Verfahren im Falle der Einbeziehung der dritten Person in

den Prozess von neuem.

7. Die dritten Personen haben alle Rechte und Pflichten einer Partei, außer den Rechten und Pflichten, die ihrem Wesen nach nicht auf die Dritten erstreckt werden können.

### **Artikel 17. Prozessuale Rechtsnachfolge**

1. Falls der Kläger wegen Rechtsnachfolge aus dem Rechtsverhältnis austritt (darunter Reorganisation der juristischen Person oder der Behörde, Abtretung der Forderung, Tod des Bürgers oder sonstige Fälle der Änderung der Personen in den Pflichten), ersetzt das Verwaltungsgericht den Kläger durch den Rechtsnachfolger, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Kläger und dem Rechtsnachfolger besteht; und falls der Kläger nicht mehr existiert, erfolgt die Ersetzung des Klägers auf Antrag des Rechtsnachfolgers.
2. Falls der Beklagte wegen Rechtsnachfolge aus dem Rechtsverhältnis austritt (darunter Reorganisation der juristischen Person oder der Behörde, Übergabe der Schuld, Tod des Bürgers oder sonstige Fälle der Änderung der Personen in den Pflichten), ersetzt das Verwaltungsgericht den Beklagten durch den Rechtsnachfolger, wenn der Kläger damit einverstanden ist.
3. Alle Handlungen, die vor dem Eintritt des Rechtsnachfolgers in die Sache während des Verfahrens vorgenommen worden sind, sind für ihn in dem Maße verbindlich, in dem sie für die Person wären verbindlich gewesen, die durch den Rechtsnachfolger ersetzt wurde.

### **Artikel 18. Ersetzung der unrichtigen Partei durch die richtige**

1. Während der Vorbereitung der Prüfung der Sache ersetzt das Verwaltungsgericht auf Antrag des Klägers den Beklagten.
2. Wenn während der Vorbereitung der Prüfung der Sache das Verwaltungsgericht zur Überzeugung gelangt, dass die Klage nicht gegen die Person eingebracht worden ist, die laut Klage beklagt werden soll, kann das Gericht mit Zustimmung des Klägers den unrichtigen Beklagten durch den richtigen ersetzen. Wenn der Kläger mit der Ersetzung des Beklagten durch eine andere Person nicht einverstanden ist, kann das Gericht diese Person mit Zustimmung des Klägers als einen zweiten Beklagten hinzuziehen.
3. Nach der Ersetzung des unrichtigen Beklagten oder der Hinzuziehung eines zweiten Beklagten beginnt das Verfahren von neuem.
4. Über die Ersetzung des Beklagten oder die Hinzuziehung des richtigen Beklagten als einen zweiten Beklagten fasst das Gericht einen Beschluss.

## KAPITEL 6 VERTRETUNG

### Artikel 19. Auftreten im Verwaltungsgericht mittels Vertretung

1. Die Partei darf die prozessualen Handlungen im Verwaltungsgericht persönlich oder mittels eines Vertreters oder einiger Vertreter vornehmen, außer in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen.

2. Die Partei kann alle prozessualen Handlungen auch dann selbständig vornehmen, wenn sie für die Führung der betreffenden Sache einen oder einige Vertreter ermächtigt hat.

3. Im Kassationsgericht nimmt die Partei die prozessualen Handlungen mittels eines beim Kassationsgericht zugelassenen Anwalt vor.

4. Die Rechte und Freiheiten eines geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Bürgers werden im Gericht von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten.

5. In der Sache, an der ein für verschollen erklärte Bürger ordnungsgemäß hätte teilnehmen müssen, tritt als sein Vertreter der treuhänderische Verwalter seines Vermögens auf.

6. In der Sache, an der ein Nachfolger eines verstorbenen oder ordnungsgemäß für tot erklärten Bürgers hätte teilnehmen müssen, tritt, wenn noch niemand das Erbe angetreten hat, als der Vertreter des Nachfolgers die Person auf, die für die Erhaltung und Verwaltung des Erbvermögens bestellt worden ist.

7. Die Sachen der juristischen Personen werden im Verwaltungsgericht von den Personen geführt, die durch Gesetz und andere normative Rechtsakte oder die Satzung der juristischen Person zur Vertretung der juristischen Person ermächtigt ist.

8. Die Sachen der für insolvent erklärten oder zu liquidierenden juristischen Personen werden von dem provisorischen Insolvenzverwalter, dem Insolvenzverwalter oder dem ermächtigten Mitglied der Liquidationskommission geführt.

9. Als Vertreter eines staatlichen Organs oder eines Organs der örtlichen Selbstverwaltung tritt der Leiter dieses Organs oder dessen Stellvertreter im Verwaltungsgericht von Amts wegen auf.

10. In den durch Abs. 5 bis 9 dieses Artikels vorgesehenen Fällen gelten die Personen, die im Verwaltungsgericht Sachen führen, als Vertreter von Amts wegen. Die gesetzlichen Vertreter und die Vertreter von Amts wegen können ihrerseits einen oder einige von ihnen gewählte Vertreter zur Führung der Sachen im Gericht ermächtigen.

11. Die von dem Vertreter vorgenommenen prozessualen Handlungen sind für den Prozessbeteiligten so verbindlich wie in dem Fall, wenn der Prozessbeteiligte selbst diese Handlungen vornimmt.

### Artikel 20. Entfernung des Vertreters aus dem Verfahren

Das Verwaltungsgericht kann den Vertreter einer Partei aus dem Verfahren entfernen, der kein Rechtsanwalt oder kein gesetzlicher Vertreter oder kein Vertreter von Amts wegen ist, wenn es sich in der Vorbereitungsphase oder während der Gerichtsverhandlung herausstellt, dass die betreffende Person nicht fähig ist, die Partei im Verwaltungsgericht zu vertreten.

### Artikel 21. Ausgestaltung der Ermächtigung des Vertreters

1. Die einem Bürger erteilte Ermächtigung wird vom Notar beglaubigt oder von einer Amtsperson, die qua Gesetz diese Befugnis hat, bestätigt. Einem Anwalt wird die Ermächtigung in einer einfachen schriftlichen Form erteilt und sie ist weder zu beglaubigen noch zu bestätigen.

2. Die im Namen eines staatlichen Organs oder eines Organs der örtlichen Selbstverwaltung erteilte Ermächtigung wird mit der Unterschrift seines Vertreters von Amts wegen und mit dem Stempel des Organs versehen.

3. Die im Namen einer Amtsperson erteilte Ermächtigung wird mit deren Unterschrift und Stempel oder dem Stempel des entsprechenden Organs versehen.

4. Die Partei, die mit einem Vertreter an der Gerichtssitzung teilnimmt, darf die Ermächtigung ihres Vertreters dem Gericht gegenüber bestätigen, dabei ist der Umfang der Ermächtigung schriftlich festzusetzen.

5. Die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters oder des Vertreters von Amts wegen wird mit dem Dokument bestätigt, das seinen Status ausweist.

## KAPITEL 7 BEWEISE

### Artikel 22. Gegenstand der Untersuchung der Beweise, Arten der Beweise

1. Mittels Untersuchung und Würdigung der Beweise, die nach der durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Ordnung erworben wurden, stellt das Gericht alle entscheidungserheblichen Tatsachen fest.

2. Beweise sind: die Aussagen des Zeugen, das Gutachten des Sachverständigen, die schriftlichen Beweise und die Sachbeweise.

### Artikel 23. Relevanz und Zulässigkeit der Beweise

1. Relevant ist der Beweis, der die Existenz einer entscheidungserheblichen Tatsache mehr oder weniger wahrscheinlich macht als sie es ohne diesen Beweis gewesen wäre. Ein nicht relevanter Beweis ist unzulässig. Der relevante Beweis ist zulässig, außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen.

2. Der Sachverhalt, der in Übereinstimmung mit Gesetz oder anderen Rechtsakten nur durch bestimmte Beweise nachzuweisen ist, kann nicht durch andere Beweise nachgewiesen werden.

3. Die mit Verstößen gegen das Gesetz erworbenen Beweise besitzen keine Beweiskraft und können nicht der Entscheidung des Gerichts zu Grunde gelegt werden.

#### **Artikel 24. Freie Würdigung der Beweise**

1. Unter Würdigung aller in der Akte vorhandenen Beweise hat das Gericht mit einer inneren Überzeugung, die auf einer allseitigen, vollständigen und objektiven Untersuchung basiert, darüber zu entscheiden, ob die Tatsache festgestellt ist.

2. Das Gericht muss die Bildung dieser Überzeugung in der Entscheidung begründen.

#### **Artikel 25. Pflicht, Beweise beizubringen**

1. Die Partei muss dem Gericht alle Beweise vorlegen, die sich in ihrem Besitz oder Einflussbereich befinden, mit denen sie ihre Ansprüche oder Einwendungen begründet.

2. Die Behörde muss dem Gericht auch alle Beweise vorlegen, die sich in ihrem Besitz oder Einflussbereich befinden und die Ansprüche oder Einwendungen der Gegenpartei begründen.

#### **Artikel 26. Beweislast**

1. Wenn nach der Untersuchung aller Beweise das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Tatsache streitig bleibt, so trägt die Partei, die die Beweislast für diese Tatsache trägt, die negativen Folgen davon.

2. Die Beweislast trägt die Partei, die nach Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzbooks die Pflicht hat, Beweise beizubringen.

3. Das staatliche Organ oder das Organ der örtlichen Selbstverwaltung (die Amtsperson), das (die) den angefochtenen Rechtsakt erlassen oder eine angefochtene Handlung vorgenommen oder unterlassen hat, obwohl es (sie) verpflichtet war, diese vorzunehmen, trägt die Beweislast für die Tatsachen, die den Grund für seine (ihre) Entscheidung, Handlung oder Unterlassung geliefert haben

4. Die Parteien haben kein Recht, einen Beweis zu vernichten oder zu verbergen oder in einer anderen Weise dessen Untersuchung und Würdigung zu verhindern, wodurch sie das Sammeln von Beweisen und ihre Erbringung der anderen Partei unmöglich oder schwer machen. In einem solchen Fall kann das Gericht die Beweislast für das Gegenteil der verhindernden Partei auferlegen.

#### **Artikel 27. Tatsachen, die keines Beweises bedürfen**

1. Die allgemein bekannten Tatsachen bedürfen keines Beweises.

2. Die Tatsachen, die durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil des Gerichts in einer früher geprüften Zivil- oder Verwaltungssache festgestellt worden sind, werden bei Verhandlung einer anderen durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Sache mit denselben Parteien durch das Gericht nicht erneut bewiesen.

3. Das in einer Strafsache rechtskräftig gewordene Gerichtsurteil ist bei der Prüfung einer durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Sache nur hinsichtlich der Tatsachen verbindlich für das Gericht, durch die bestimmte Handlungen und die Personen, die sie vorgenommen haben, festgestellt worden sind.

4. Keines Beweises bedürfen die Tatsachen, die von der Gegenpartei nicht bestritten werden, außer wenn das Gericht findet, dass es notwendig ist, sie zu beweisen.

#### **Artikel 28. Beweissicherung**

1. Die Personen, die Gründe haben, anzunehmen, dass das Beibringen von erforderlichen Beweisen unmöglich oder schwer werden könnte, sind berechtigt, die Sicherung dieser Beweise bei dem Gericht, das die Sache zum Verfahren angenommen hat, zu beantragen.

2. In dem Antrag auf die Sicherung der Beweise sind zu erwähnen: die Beweise, die der Sicherung bedürfen, die Tatsachen, für deren Feststellung sie notwendig sind, und die Ursachen, die einen Grund für die Beantragung ihrer Sicherung geliefert haben.

3. Der Antrag wird unter Teilnahme der Prozessbeteiligten geprüft, aber deren Nichterscheinen ist kein Hindernis für die Prüfung des Antrags. In Ausnahmefällen kann das Gericht den Antrag ohne Beteiligung mancher Prozessbeteiligter prüfen, wenn es findet, dass deren Teilnahme die Beweissicherung wahrscheinlich verhindern wird.

4. Im Ergebnis der Prüfung des Antrags trifft das Gericht eine Entscheidung, in der erwähnt wird, in welcher Form die Beweissicherung erfolgen soll. Die Beweissicherung kann durch die Vernehmung der Zeugen, die Augenscheinnahme der schriftlichen oder Sachbeweise, die Bestellung eines Sachverständigengutachtens, die Beschlagnahme der schriftlichen oder Sachbeweise erfolgen.

5. Die Beweissicherung mittels Vernehmung der Zeugen, Augenscheinnahme der schriftlichen oder Sachbeweise, Bestellung eines Sachverständigengutachtens erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzbooks. Das Nichterscheinen der ordnungsgemäß benachrichtigten Prozessbeteiligten ist kein Hindernis für die Beweissicherung.

6. Die Beweissicherung mittels Beschlagnahme der schriftlichen oder Sachbeweise erfolgt durch den Dienst der Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte, der die nach der Beweissicherung erworbenen Beweise unverzüglich dem Gericht vorzulegen hat.

### **Artikel 29. Antrag auf Ladung des Zeugen**

Bei der Antragstellung auf Ladung eines Zeugen hat die Partei die Tatsache zu benennen, über die der Zeuge aussagen soll. Im Antrag sind der Name und die Anschrift des Zeugen anzugeben.

### **Artikel 30. Zeugenaussagen**

1. Zeuge kann jede Person sein, der eine Tatsache hinsichtlich der betreffenden Sache bekannt ist oder bekannt sein könnte.

2. Als Zeugen können nicht folgende Personen vernommen werden:

1) der Vertreter oder der Rechtsanwalt, und zwar in Bezug auf die Tatsachen, die ihnen bei der Erbringung der juristischen Dienstleistungen an ihren Mandanten bekannt geworden sind;

2) der Menschenrechtebeauftragte, und zwar in Bezug auf die Tatsachen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten bekannt geworden sind;

3) der Richter, und zwar in Bezug auf die Beratungen über eine Sache;

4) der Beichtvater, und zwar in Bezug auf die Tatsachen, die ihm während der Beichte bekannt geworden sind.

3. Folgende Personen haben das Recht, bestimmte Fragen unbeantwortet zu lassen, während

sie als Zeugen Aussagen machen:

1) Personen: gegen sich selbst oder ihren Ehepartner oder gegen die Personen, die ihre Verwandten bis zum 2. Grade sind;

2) Vertreter der Massenmedien, und zwar in Bezug auf die Informationen über die betreffende Sache, durch die die Quelle dieser Informationen bekannt werden könnte.

4. Im Sinne dieses Gesetzes sind die Kinder, die Eltern, die Geschwister der Person ihre Verwandten im 1. Grad. Verwandte der Person bis zum 2. Grade sind ihre Verwandten im 1. Grad sowie die Personen, die die Verwandten der Letzteren im 1. Grad sind.

5. Wenn ein Streit um das Recht des Zeugen auf Verweigerung von Aussagen entsteht, fasst das Gericht darüber einen Beschluss.

6. Wenn sich der Zeuge weigert, Aussagen zu machen, obwohl das Gericht durch seinen Beschluss festgestellt hat, dass er kein Recht auf Verweigerung von Aussagen hat, so kann über ihn eine Geldstrafe verhängt werden. Im Falle einer wiederholten Verweigerung von Aussagen stellt das Gericht einen Antrag, die Person zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen.

### **Artikel 31. Pflicht des Zeugen, zur Gerichtssitzung zu kommen**

1. Der Zeuge wird nach der für die schriftliche Vorladung durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Ordnung vor Gericht geladen. In der Vorladung sind die Rechtsfolgen des Nichterscheinens anzugeben.

2. Der Zeuge muss der Ladung durch das Gericht Folge leisten. Wenn der

ordnungsgemäß geladene Zeuge zur Gerichtssitzung nicht kommt, so hat er die durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten zu tragen. Gleichzeitig kann über ihn eine Geldstrafe verhängt werden. Das Gericht kann die Vorführung des Zeugen beschließen.

3. Die Verhängung der Geldstrafe und die Auferlegung der Pflicht der Erstattung der Kosten sowie der Beschluss über die Vorführung werden aufgehoben, wenn der Zeuge nachweist, dass er nicht rechtzeitig die Vorladung bekommen hat oder er aus einem triftigen Grund nicht gekommen ist.

### **Artikel 32. Abnahme von Zeugenaussagen im Verfahren des gerichtlichen Auftrags**

1. Die Abnahme von Zeugenaussagen kann im gerichtlichen Auftrag durch ein anderes Gericht am Aufenthaltsort des Zeugen erfolgen, wenn

1) die Abnahme der Aussagen des Zeugen vor Ort zur Aufdeckung der Wahrheit beitragen könnte;

2) das Erscheinen des Zeugen in der Gerichtsverhandlung im Kontext der Informationen, die er mitteilen soll, wegen der großen Entfernung nicht zweckmäßig erscheint;

3) der Zeuge wegen Krankheit, Schwäche oder aus einem anderen Grund nicht im Stande oder nicht berechtigt ist, seinen Aufenthaltsort zu verlassen.

2. In dem Beschluss über den gerichtlichen Auftrag wird das Wesen der verhandelten Sache kurz dargelegt, die festzustellenden Tatsachen erwähnt und die Daten des Zeugen genannt, von dem das Gericht, das den Auftrag erfüllt, Aussagen abnehmen soll.

3. Der Beschluss über den gerichtlichen Auftrag ist für das Gericht, das den Auftrag bekommen hat, verbindlich und ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach dem Tag des Erhalts zu erfüllen.

4. Der gerichtliche Auftrag ist in einer Gerichtssitzung zu erfüllen, und zwar nach den durch dieses Gesetzbuch festgesetzten Regeln.

5. Darüber, dass der gerichtliche Auftrag erfüllt ist, wird ein Beschluss gefasst, der samt den Aussagen des Zeugen unverzüglich an das Gericht, das die Sache prüft, zu schicken ist.

### **Artikel 33. Die Untersuchung der Zeugenaussagen**

1. Vor der Vernehmung des Zeugen muss das Gericht feststellen, ob die in Artikel 30 Abs. 2 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Hindernisse für die Vernehmung der betreffenden Person als Zeugen hinsichtlich irgendeiner Tatsache der betreffenden Sache fehlen.

2. Jeder Zeuge wird getrennt von anderen vernommen, d. h. in Abwesenheit der anderen nach ihm zu vernehmenden Zeugen. Das Gericht muss sich bemühen, die Vernehmung der Zeugen so zu organisieren, dass die Zeugen schnell wieder frei gestellt werden. Im Falle einer Vertagung der Gerichtsverhandlung darf das Gericht die erschienenen Zeugen vernehmen,

wenn die Prozessbeteiligten in der Gerichtssitzung anwesend sind.

3. Die Zeugen, deren Aussagen einander widersprechen, können gleichzeitig vernommen werden.

4. Das Gericht belehrt den Zeugen über die strafrechtliche Verantwortung für eine offensichtlich falsche Aussage oder Verweigerung der Aussage. Das Gericht lässt den Zeugen unterschreiben, dass er belehrt worden ist, diese Unterschrift ist dem Protokoll der Gerichtssitzung beizufügen.

5. Das Gericht belehrt den Zeugen, dass er nach Artikel 30 Abs. 3 dieses Gesetzbuches das Recht hat, einzelne Fragen unbeantwortet zu lassen. Wenn der Zeuge aus diesem Grund eine Frage nicht beantworten will, so hat er seine Einstellung zu begründen.

6. In Ausnahmefällen kann ein Kind, das sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Zeuge geladen werden. Ihm wird erklärt, wie wichtig es ist, vor Gericht auszusagen und nur die Wahrheit zu sagen. Es wird über die strafrechtliche Verantwortung für eine offensichtlich falsche Aussage oder Verweigerung der Aussage nicht belehrt. Während der Vernehmung eines Kindes, das sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat das Gericht darauf aufzupassen, dass die Vernehmungsmethode oder die Fragen das Kind nicht verwirren oder es einem ungehörigen psychologischen Druck unterwerfen, und zu diesem Zweck kann das Gericht eine beliebige Frage ablehnen und die Vernehmung des Kindes unterbrechen oder einstellen. An der Vernehmung eines Kindes, das sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können ein Kinderpsychologe oder der Pädagoge des Kindes teilnehmen.

7. Die Vernehmung des Zeugen beginnt mit Fragen nach seinem Namen, Geburtsort, seiner Beschäftigung und seinem Wohnort.

8. Der Zeuge macht Aussagen in Form von Antworten auf die Fragen der Prozessbeteiligten und des Gerichts.

9. Den auf Antrag einer Partei zur Verhandlung geladenen Zeugen vernimmt zuerst die Partei, die den Antrag gestellt hat, danach andere Personen, die an der Seite dieser Partei auftreten (direkte Vernehmung), und zuletzt die Gegenpartei (Kreuzverhör). Wenn der Zeuge während eines Kreuzverhörs eine neue Frage berührt, die während der direkten Vernehmung nicht berührt worden war, dann darf derjenige, der die direkte Vernehmung durchführt, mit Zustimmung des Gerichts zusätzliche Fragen nach der Ordnung der direkten Vernehmung an den Zeugen stellen, worauf das Kreuzverhör folgt.

10. Die Reihenfolge der Vernehmung eines auf Initiative des Gerichts zur Verhandlung geladenen Zeugen bestimmt das Gericht, aber in allen Fällen ist es das Gericht, das zuerst Fragen an den Zeugen richtet. Jede Partei vernimmt den Zeugen nach den Regeln des Kreuzverhörs.

11. An den Zeugen können nur solche Fragen gestellt werden, die der Feststellung des Sachverhalts dienlich sind oder die Tatsachen betreffen, die mit der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen hinsichtlich der konkreten Sache, darunter mit seinen Beziehungen zu der anderen Partei, verbunden sind. Die

Fragen, die über diesen Kreis hinausgehen, lehnt das Gericht auf eigene Initiative oder auf Einwendung der Partei ab.

12. Suggestive Fragen oder Fragen, die in irgendeiner Weise lenken könnten, sind während einer direkten Vernehmung nicht zugelassen, es sei denn, sie sind notwendig für die Präzisierung der Aussagen des Zeugen. Das Gericht kann solche Fragen auf eigene Initiative oder auf Einwendung der Partei ablehnen.

13. Während eines Kreuzverhörs des Zeugen sind suggestive Fragen zugelassen.

14. Das Gericht kann während einer direkten Vernehmung oder eines Kreuzverhörs des Zeugen in jedem Moment Fragen an ihn stellen, die es für die Erläuterung oder Präzisierung der Aussage des Zeugen für notwendig erachtet.

15. Zwecks Präzisierung, Bestätigung der Aussagen des Zeugen oder um die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen in Zweifel zu ziehen (so im Original - d. Ü.), können auch die anderen Zeugen, die sich im Sitzungssaal befinden und vor Gericht bereits ausgesagt haben, Fragen an den Zeugen richten, und zwar auf eigenen Antrag oder auf den eines Prozessbeteiligten. Das Gericht kann die Zeugen, die hinsichtlich dieser Fragen bereits Aussagen gemacht haben, dazu auffordern, zusätzliche Erklärungen, Erläuterungen zu geben.

16. Während er Aussagen macht, kann der Zeuge mit Zustimmung des Gerichts von schriftlichen Notizen Gebrauch machen, wenn seine Aussagen mit Zahlen oder sonstigen Daten verbunden sind, die man nur schwer behalten kann. Die schriftlichen Notizen werden dem Gericht und den Prozessbeteiligten vorgelegt und der Akte beigelegt.

17. Die Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Fehler nicht im Stande sind, die zu beweisenden Tatsachen richtig zu begreifen und wiederzugeben, können nicht als Zeugen vernommen werden.

18. Notfalls kann das Gericht die Vernehmung des Zeugen wiederaufnehmen.

19. Der vernommene Zeuge kann sich aus dem Sitzungssaal entfernen, wenn ihn das Gericht nicht dazu verpflichtet hat, das Gericht nicht zu verlassen.

#### **Artikel 34. Aussagen einer Partei in der Eigenschaft des Zeugen**

1. Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei anordnen, dass eine Partei (die Parteien) über eine streitige Tatsache nach den für die Zeugenaussagen festgesetzten Regeln aussagt (aussagen).

2. Wenn sich eine Partei unter Verweisung auf Artikel 30 Abs. 3 weigert, Aussagen zu machen, dann kann das vom Gericht zu Ungunsten der Tatsache ausgelegt werden, welche die Partei, die die Aussagen verweigert, zu behaupten oder zu widerlegen versucht.

3. Als Ausnahme von der Regel des Artikels 33 Abs. 2 darf die Partei in der Sitzung anwesend sein, wenn die anderen zu vernehmenden Zeugen vernommen werden.

### **Artikel 35. Aussage des Sachverständigen**

1. Wenn für das Verständnis eines Beweises oder Feststellung einer Tatsache wissenschaftliches, technisches oder sonstiges spezielles Wissen dem Gericht helfen könnte, dann kann die Person, die dank ihrer Ausbildung, Fähigkeiten und Erfahrungen als Sachverständiger gelten könnte, in Form eines Gutachtens vor Gericht über den betreffenden Beweis oder die betreffende Tatsache aussagen.

2. Die Aussagen des Sachverständigen können und - auf Forderung des Gerichts - müssen in Form eines schriftlichen Gutachtens gemacht werden.

3. Über denselben Beweis oder dieselbe Tatsache können mehr als ein Sachverständiger Aussagen machen, und zwar unabhängig voneinander oder indem sie ein gemeinsames Gutachten vorlegen.

4. Auf die Aussagen des Sachverständigen werden die für die Zeugenaussagen festgesetzten Regeln angewandt, sofern dieses Gesetzbuch keine anderen Regeln für den Sachverständigen festsetzt.

### **Artikel 36. Ladung des Sachverständigen, Bestellung eines Sachverständigen durch das Gericht**

1. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen laden, und zwar nach der für die Ladung eines Zeugen durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Ordnung.

2. Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei

1) einen Sachverständigen bestellen, wobei das Gericht bei der Bestellung des Sachverständigen demjenigen Sachverständigen den Vorzug zu geben hat, zu dessen Kandidatur die Parteien zugestimmt haben, oder

2) eine Ordnung der Bestellung des Sachverständigen festsetzen, nach der entweder die Parteien oder eine spezialisierte Einrichtung mit der Zustimmung der Letzteren mit der Bestellung des Sachverständigen beauftragt werden kann. Die Zustimmung der staatlichen Experteneinrichtungen wird vorausgesetzt.

3. Eine Person kann ohne ihre eigene schriftliche Zustimmung nicht zum Sachverständigen bestellt werden, es sei denn, das Abgeben eines Sachverständigengutachtens ist die Dienstpflicht der betreffenden Person in der staatlichen Experteneinrichtung.

4. Die Prozessbeteiligten dürfen dem Gericht die Fragen vorstellen, die der vom Gericht bestellte Sachverständige zu erläutern hat. Den Kreis und den Inhalt dieser Fragen legt das Gericht fest. Wenn die von den Prozessbeteiligten vorgestellten Fragen in den Beschluss über die Bestellung des Sachverständigen nicht aufgenommen werden, so muss das Gericht in dem Beschluss diese Fragen sowie die Gründe für die Zurückweisung eines Gutachtens hinsichtlich dieser Fragen erwähnen.

5. Bei der Bestellung eines Sachverständigen muss das Gericht den

Sachverständigen über die für ein offensichtlich falsches Gutachten vorgesehene strafrechtliche Verantwortung belehren, worüber ein vom Sachverständigen unterschriebenes schriftliches Protokoll aufgenommen wird.

6. Über die Bestellung eines Sachverständigengutachtens oder die Zurückweisung des Antrags auf die Bestellung eines Sachverständigengutachtens fasst das Gericht einen Beschluss. Der Beschluss über die Zurückweisung des Antrags auf die Bestellung eines Sachverständigen-gutachtens muss die Gründe für die Zurückweisung enthalten.

7. In dem Beschluss über die Bestellung eines Sachverständigengutachtens erwähnt das Gericht:

1) die Gründe für die Bestellung des Sachverständigen;

2) den Namen des Sachverständigen oder die Benennung der Experteneinrichtung, die den Sachverständigen zu bestellen hat;

3) die an den Sachverständigen gestellten Fragen;

4) die Materialien, die dem Sachverständigen ausgehändigt werden;

5) die Fristen der Begutachtung und der Abgabe des Gutachtens an das Gericht, wenn der Sachverständige, um zu einem Schluss über eine Frage zu kommen, vorher eine Begutachtung in Form einer bestimmten Untersuchung, eines Vergleichs, irgendwelcher Versuche oder einer sonstigen Studie vornehmen muss;

6) die Belehrung über die für ein offensichtlich falsches Gutachten vorgesehene strafrechtliche Verantwortung.

### **Artikel 37. Die Begutachtung**

1. Das Gutachten eines Sachverständigen soll auf den Angaben beruhen, die in der Sache vorhanden sind, sowie auf den Angaben, die von den Spezialisten dieses Bereichs für die Abgabe eines Gutachtens über eine ähnliche Frage gewöhnlich berücksichtigt werden.

2. Der Sachverständige darf, wenn das für die Abgabe eines Gutachtens notwendig ist, in die Materialien der Sache, die den Gegenstand der Begutachtung betreffen, Einsicht nehmen, sowie Anträge darauf stellen, dass ihm zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt werden.

3. Der Sachverständige darf sich weigern, auf Fragen zu antworten, die über seine speziellen Kenntnisse hinausgehen, sowie wenn die ihm zur Verfügung gestellten Materialien für die Beantwortung dieser Fragen nicht ausreichend sind.

4. Wenn sich der Sachverständige während der Begutachtung auch auf bestimmte Untersuchungen anderer Spezialisten stützt, dann muss der betreffende Spezialist ebenfalls hinsichtlich seines Teils der Untersuchung als Sachverständiger auftreten. Er unterschreibt Gutachten und macht außerdem Aussagen, wenn das vom Gericht verlangt wird. Diese Regel wird nicht angewandt, wenn der Spezialist lediglich eine technische Unterstützung bei der Untersuchung des Sachverständigen geleistet und keine selbstständige Untersuchung gemacht hat.

### **Artikel 38. Komplexe Begutachtung**

1. Wenn für die Begutachtung die Teilnahme von wenigstens zwei Sachverständigen, die verschiedene Spezialitäten haben, erforderlich ist, dann kann durch einen Beschluss des Gerichts eine komplexe Begutachtung erfolgen.

2. Im Falle einer komplexen Begutachtung sagt jeder Sachverständige hinsichtlich der Fragen aus, in deren Bereich er als Spezialist gelten kann. In dem gemeinsamen Gutachten der Sachverständigen wird erwähnt, welcher von den Sachverständigen welche Untersuchungen und in welchem Umfang gemacht, welche Tatsachen festgestellt und welche Schlussfolgerungen gezogen hat. Jeder Sachverständige, der am der komplexen Begutachtung teilgenommen hat, unterschreibt den Teil des Gutachtens, der die Beschreibung der von ihm gemachten Untersuchung enthält, und er ist dafür verantwortlich.

3. Die Gesamteinschätzung nimmt derjenige Sachverständige vor, der befugt ist, die gewonnenen Ergebnisse auszuwerten.

### **Artikel 39. Zusätzliche und wiederholte Begutachtung**

1. Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei den Sachverständigen beauftragen, in einer bestimmten Frist eine zusätzliche Begutachtung vorzunehmen, wenn es der Meinung ist, dass das Gutachten nicht klar genug oder nicht vollständig ist.

2. Das Gericht kann, nachdem es sich mit dem Gutachten des Sachverständigen bekannt gemacht oder den Sachverständigen vernommen hat, von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei einen neuen Sachverständigen bestellen und diesen mit einer wiederholten Begutachtung beauftragen, wenn das dem Gericht helfen könnte, einen Beweis oder eine Tatsache zu würdigen.

### **Artikel 40. Schriftliches Gutachten des Sachverständigen**

1. In dem Gutachten des Sachverständigen oder der Expertenkommission ist Folgendes anzugeben:

1) die Bezeichnung und die Nummer der Gerichtssache, zu der das Gutachten abgegeben wird;

2) der Ort und die Zeit der Begutachtung;

3) die Gründe der Begutachtung;

4) Informationen über die Experteneinrichtung (wenn die Begutachtung durch eine Experteneinrichtung erfolgt), den Sachverständigen (Name, Ausbildung, Beruf, Dienstalter, wissenschaftlicher Grad, Stellung, die Bedingungen der Gültigkeit der Lizenz, wenn eine solche für die betreffende Art der Begutachtung erforderlich ist), die/der mit der Begutachtung beauftragt wurde;

5) der Vermerk darüber, dass der Sachverständige über die durch die Gesetzgebung der Republik Armenien vorgesehene strafrechtliche Verantwortung für ein offensichtlich falsches Gutachten belehrt worden ist;

6) die für die Begutachtung gestellten Fragen;

7) die Materialien, die für die Begutachtung bereitgestellt waren;

8) der Inhalt und die Ergebnisse der Untersuchungen mit dem Vermerk über die angewandten Methoden;

9) die Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung, die Schlussfolgerungen hinsichtlich der gestellten Fragen und deren Begründungen;

10) sonstige vom Gericht geforderten Informationen;

11) sonstige Informationen nach dem Ermessen des Sachverständigen.

2. Wenn der Sachverständige während der Begutachtung für die Sache wichtige Tatsachen feststellt, zu denen an ihn indes keine Fragen gestellt worden sind, darf er seine Schlussfolgerung hinsichtlich dieser Tatsachen in seinem Gutachten zum Ausdruck bringen.

3. Das Gutachten des Sachverständigen wird vom Gericht den Prozessbeteiligten zur Verfügung gestellt und nebst anderen Beweisen untersucht.

### **Artikel 41. Besonderheiten der Vernehmung des Sachverständigen**

1. Die Parteien können auf die Vernehmung des Sachverständigen verzichten. Das Gericht kann in allen Fällen von Amts wegen den Sachverständigen zur Gerichtssitzung laden und vernehmen.

2. Wenn der Sachverständige zur Gerichtssitzung nicht geladen wird, so wird das schriftliche Gutachten des Sachverständigen vom Gericht als eine Aussage des Sachverständigen betrachtet.

3. Das Gericht belehrt den Sachverständigen über die strafrechtliche Verantwortung für ein offensichtlich falsches Gutachten.

4. Der Sachverständige gibt sein Gutachten ab und hat danach die Fragen der Prozessbeteiligten und des Gerichts zu beantworten. Die Prozessbeteiligten sind berechtigt, den Sachverständigen über sein Gutachten zu vernehmen sowie zwecks Feststellung der Informiertheit des Sachverständigen über die zu klärenden Fragen (so im Original - d. Ü.).

### **Artikel 42. Antrag auf Zulassung eines schriftlichen Beweises**

Der Antrag auf die Zulassung eines schriftlichen Beweises unter Vorlage des Beweises gestellt, und es wird auf die Tatsache hingewiesen, die die Partei beweisen will.

### **Artikel 43. Schriftliche Beweise**

1. Schriftliche Beweise sind Rechtsakte, Bescheinigungen, Geschäfts- und private Korrespondenz und sonstige schriftliche Materialien (Dokumente) die für die Entscheidung von erheblicher Bedeutung sind. Als schriftliche Beweise gelten ebenfalls die Materialien, die per e-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel eingegangen sind, wenn die Möglichkeit, die Echtheit der Kommunikation nachzuweisen, gegeben ist.

2. Die schriftlichen Beweise werden im Original oder als Kopien beigebracht.



Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Prozessbeteiligten den Prozessbeteiligten, der den schriftlichen Beweis in Form einer Kopie beibringt, auffordern, eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie vorzulegen. Wenn keine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie vorgelegt wird, so kann das Gericht den betreffenden Beweis von der Reihe der zu untersuchenden Beweise ausschließen.

3. Die Materialien, die per e-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel eingegangen sind, sind ausgedruckt auf Papier vorzulegen.

4. Wenn nur ein Teil des Dokuments die verhandelte Sache betrifft, so kann auch allein ein Auszug darüber vorgelegt werden. Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Prozessbeteiligten den Prozessbeteiligten, der den Auszug als einen schriftlichen Beweis vorgelegt hat, auffordern, das ganze Dokument vorzulegen. Wenn das ganze Dokument nicht vorgelegt wird, so kann das Gericht den betreffenden Beweis von der Reihe der zu untersuchenden Beweise ausschließen.

5. Die Originale der Dokumente müssen in dem Fall vorgelegt werden, wenn die entsprechenden Tatsachen gemäß Gesetzen oder sonstigen normativen Rechtsakten nur durch Originale festgestellt werden können. Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Prozessbeteiligten den Prozessbeteiligten auffordern, Originale vorzulegen. Wenn die Originale nicht vorgelegt werden, so kann das Gericht den betreffenden Beweis von der Reihe der zu untersuchenden Beweise ausschließen.

6. Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Prozessbeteiligten den Prozessbeteiligten, der einen schriftlichen Beweis in einer Fremdsprache vorgelegt hat, auffordern, den Beweis nebst einer ordnungsgemäß beglaubigten Übersetzung vorzulegen. Wenn eine solche Übersetzung nicht vorgelegt wird, so kann das Gericht den betreffenden Beweis von der Reihe der zu untersuchenden Beweise ausschließen.

7. Die Originale der Dokumente, die in der Akte vorhanden sind, werden auf Antrag der Personen, die sie vorgelegt haben, vom Gericht diesen zurückgegeben, wenn das Gericht findet, dass sie für die Gerichtsverhandlung nicht mehr notwendig sind. In diesem Fall bleibt eine Kopie des Originals des Dokuments oder ein Auszug daraus, die mit dem Stempel des Gerichts beglaubigt sein müssen.

#### **Artikel 44. Beibringung eines schriftlichen Beweises, der sich im Besitz der Gegenpartei oder einer anderen an der Sache nicht beteiligten Person befindet**

1. Wenn eine Partei behauptet, dass sich ein schriftlicher Beweis im Besitz der Gegenpartei oder einer anderen an der Sache nicht beteiligten Person befindet, so beantragt die Partei beim Gericht die Beibringung des Beweises durch die Person, in deren Besitz sich der schriftliche Beweis befindet. In dem Antrag ist auf die Tatsache hinzuweisen, für deren Beweisung der schriftliche Beweis notwendig ist.

2. Die Partei, die den Antrag gestellt hat, muss ihrem Antrag die Kopie des Dokuments beifügen, das die Person, in deren Besitz sich der Beweis befindet, vorzulegen hat, und wenn das unmöglich ist, muss sie den Inhalt dieses Dokuments möglichst genau und vollständig mitteilen. Gleichzeitig muss die Partei, die den Antrag gestellt hat, auf die Umstände hinweisen, die die Tatsache, dass eine andere Person das betreffende Dokument besitzt, wahrscheinlich machen.

3. Es kann nach einem Beweis keine Forderung erhoben werden

1) von den Vertretern oder Rechtsanwälten, wenn die schriftlichen Beweise während der Bereitstellung ihrer juristischen Dienstleistungen an ihre Mandanten erstellt worden sind;

2) wenn der Antrag eine namentliche statistische Information beinhaltet;

3) wenn der Antrag das Testamentgeheimnis betrifft.

4. Der Antrag ist in der Anwesenheit der Person zu prüfen, in deren Besitz sich der Beweis angenommenerweise befindet. Wenn die Letztere an der Sache nicht beteiligt ist, so wird sie als Zeuge geladen. Das Nichterscheinen dieser Person ist kein Hindernis für die Prüfung des Antrags. Wenn die Person, in deren Besitz sich der Beweis befindet, die Tatsache, dass sich der Beweis in ihrem Besitz befindet, bestreitet, so kann das Gericht diese Person anweisen, Aussagen nach den für die Zeugenaussagen festgesetzten Regeln zu machen.

5. Wenn die Gegenpartei, in deren Besitz sich der Beweis befindet, der Anweisung des Gerichts über die Beibringung des Beweises nicht nachkommt, kann die nicht beglaubigte Kopie der Partei, die den Antrag gestellt hat, als glaubwürdig betrachtet werden. In den Fällen, wenn die Partei, die den Antrag gestellt hat, die Kopie nicht vorgelegt hat, können ihre Behauptungen über den Inhalt des Dokuments, die sie in ihrer Aussage gemacht hat, vom Gericht als glaubwürdig betrachtet werden.

#### **Artikel 45. Echtheit des schriftlichen Beweises**

1. Im Falle eines Streits über die Echtheit des schriftlichen Beweises muss derjenige, der den Beweis beigebracht hat, dessen Echtheit nachweisen, außer in den durch Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen. Die Partei, die die Echtheit nachzuweisen hat, hat das Recht, einen Antrag darauf zu stellen, diesen Beweis von der Reihe der Beweise auszuschließen, wenn die Partei, die die Echtheit bestreitet, dagegen keine Einwände hat.

2. Im Falle eines Streits über die Echtheit des von den staatlichen Organen der Republik Armenien oder eines ausländischen Staates ausgestellten oder beglaubigten Dokuments sowie der zwischen den streitenden Parteien geschlossenen bilateralen Dokumente muss die Partei, die die Echtheit bestreitet, nachweisen, dass das Dokument nicht echt ist.

3. Die Echtheit eines Dokuments kann auch auf Initiative des Gerichts geprüft werden.

4. Bei der Prüfung der Echtheit eines Dokuments kann das Gericht, wenn

die Echtheit der Handschrift einer Person mittels eines Beweises bestätigt werden soll, diese Person anweisen, in der Anwesenheit des Gerichts oder eines Sachverständigen einen bestimmten Text zu schreiben.

5. Wenn das Gericht zum Schluss gekommen ist, dass das Dokument nicht echt ist, dann schließt es von der Reihe der Beweise aus.

#### **Artikel 46. Untersuchung des schriftlichen Beweises**

1. Der Inhalt des schriftlichen Beweises wird in der Gerichtssitzung untersucht. Danach können die Parteien Erläuterungen zu diesem Beweis machen.

2. Notfalls können die schriftlichen Beweise auch den Zeugen und Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden.

#### **Artikel 47. Antrag auf die Zulassung eines Sachbeweises**

Der Antrag auf die Zulassung eines Sachbeweises wird unter Hinweis auf die Tatsache gestellt, die die Partei beweisen will, und nebst Angaben für die Identifizierung des Sachbeweises. Dem Antrag kann eine Kopie oder ein Lichtbild, eine Videoaufnahme des Sachbeweises beigelegt werden.

#### **Artikel 48. Sachbeweise**

1. Sachbeweise sind die Gegenstände der materiellen Welt, die mit ihrer Existenz, Lage, Außenform, innerer Beschaffenheit, dem Ort, wo sie sich befinden, oder anderen Merkmalen ein Mittel der Feststellung von entscheidungserheblichen Tatsachen werden können.

2. Sachbeweise sind auch Lichtbilder (Filme), Tonaufzeichnungen und Videoaufnahmen. Wenn das Lichtbild einer Person oder die Aufzeichnung ihrer Stimme oder eine Videoaufnahme dieser Person ohne ihre Zustimmung oder Kenntnis gemacht worden sind, dann ist der Beweis nur dann zulässig, wenn das Gesetz in dieser Situation die Fotoaufnahme, Tonaufzeichnung oder Videoaufnahme ohne Zustimmung der betreffenden Person nicht untersagt.

3. Der Prozessbeteiligte, der einen Antrag auf die Beibringung eines Beweises gestellt hat, legt die Sachbeweise während der Gerichtsverhandlung für die Untersuchung vor, sofern das Gericht keinen anderen Beschluss gefasst hat.

4. Wenn sich der Sachbeweis im Besitz der Gegenpartei oder einer anderen Person, die an der Sache nicht beteiligt ist, befindet, dann kann dieser Beweis nach den Regeln in Artikel 28 dieses Gesetzbuches angefordert werden.

5. Die Sachbeweise in der Sache werden auf Antrag der Personen, die sie vorgelegt haben, vom Gericht diesen zurückgegeben, wenn das Gericht findet, dass sie für die Gerichtsverhandlung nicht mehr notwendig sind. Die Sachbeweise werden in jedem Fall den Personen, die sie vorgelegt haben, unmittelbar nach dem Abschluss der gerichtlichen Prüfung zurückgegeben, und in der Sache bleiben auf Beschluss des Gerichts eine Kopie, ein Lichtbild

oder eine Videoaufnahme des Sachbeweises, wenn dies für die Überprüfung der Würdigung dieses Beweises in der übergeordneten Instanz notwendig ist.

#### **Artikel 49. Untersuchung eines Sachbeweises**

1. Der Sachbeweis wird mittels Augenscheins untersucht.

2. Der Augenschein erfolgt mittels einer Beschreibung des Objekts des Augenscheins durch den Richter zwecks Untersuchung und Aufdeckung entscheidungserheblicher äußerer Merkmale (die auf Sinnesorgane wirken können) von Personen, Sachen, Orten oder Ereignissen. Notfalls können auch Sachverständige und Zeugen zum Augenschein einbezogen werden.

3. Der Augenschein erfolgt in der Regel im Gericht. In den Fällen, wenn das Objekt des Augenscheins nicht bewegt werden kann oder seine Überführung ins Gericht mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist, nimmt das Gericht den Augenschein vor Ort vor. Bei der Augenscheineinnahme vor Ort wird die für eine Gerichtssitzung durch dieses Gesetzbuch festgesetzte Ordnung eingehalten. Über den Ort und die Zeit des Augenscheins sind die an der Sache beteiligten Personen zu benachrichtigen, aber ihr Nichterschienen ist kein Hindernis für die Vornahme des Augenscheins.

4. Die Ergebnisse des Augenscheins werden unter dem Diktat des Richters wörtlich zu Protokoll genommen. Dem Protokoll können die während des Augenscheins erstellten oder geprüften Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Kopien der Dokumente, die während des Augenscheins gemachten Lichtbilder oder Videoaufnahmen sowie das schriftliche Gutachten des Sachverständigen beigelegt werden. Die Parteien können während der Augenscheineinnahme verlangen, dass ihre Bemerkungen ins Protokoll der Augenscheineinnahme aufgenommen werden.

5. Wenn der Augenschein in dem durch das Gesetz „Über das Notariat“ vorgesehenen Verfahren vom Notar vorgenommen wurde, dann dürfen die Parteien den Notar in der Gerichtssitzung vernehmen. Der Notar wird nach den Regeln vernommen, die für den auf Antrag einer Partei geladenen Zeugen festgesetzt sind.

## **KAPITEL 8 PROZESSUALE FRISTEN**

#### **Artikel 50. Festsetzung und Berechnung prozessualer Fristen**

1. Die prozessualen Handlungen werden in den durch dieses Gesetzbuch und andere Gesetze festgesetzten prozessualen Fristen vorgenommen und, wenn solche nicht festgesetzt sind, in den vom Gericht festgesetzten Fristen.

2. Die Fristen für die Vornahme prozessualer Handlungen werden nach dem Kalenderjahr und Datum festgesetzt, wobei auf das unvermeidlich einzu-

tretende Ereignis oder den Zeitraum, in dem die Handlung vorgenommen werden kann, hinzuweisen ist; wenn der letzte Tag der Frist kein Arbeitstag ist, so gilt der darauf folgende Arbeitstag als der Tag, an dem die Frist abläuft.

3. Die prozessualen Fristen werden in Jahren, Monaten, Wochen und Tagen berechnet. Im Falle der Berechnung nach Tagen werden die durch Gesetz vorgesehenen arbeitsfreien Tage nicht mitberechnet.

4. Die in Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen berechneten Fristen beginnen am Tag nach dem Kalenderjahr, Monat, der Woche und dem Tag, der den Beginn der Frist bedeutet.

#### **Artikel 51. Ablauf prozessualer Fristen**

1. Die in Jahren berechnete prozessuale Frist läuft am entsprechenden Tag des entsprechenden Monats des letzten Jahres der festgesetzten Frist ab.

2. Die in Monaten berechnete prozessuale Frist läuft am entsprechenden Tag des letzten Monats der festgesetzten Frist ab. Wenn das Ende der Frist auf den Monat fällt, der den entsprechenden Tag nicht hat, dann läuft die prozessuale Frist am letzten Tag dieses Monats ab.

3. Die in Wochen berechnete prozessuale Frist läuft am entsprechenden Tag der letzten Woche der festgesetzten Frist ab.

4. Die in Tagen berechnete prozessuale Frist läuft am letzten Tag der festgesetzten Frist ab.

5. In dem Fall, dass der letzte Tag der prozessualen Frist ein durch Gesetz vorgesehener arbeitsfreier Tag ist, gilt der darauf folgende Arbeitstag als der Tag, an dem die Frist abläuft.

6. Wenn die Klageschrift, die Beschwerde, sonstige Unterlagen oder Geldmittel bis 24.00 Uhr des letzten Tages des prozessualen Frist auf der Post aufgegeben, überwiesen oder der entsprechenden Behörde oder einer zu deren Erhalt ermächtigten Person vorgelegt worden sind, dann gilt die Frist nicht als versäumt.

7. Wenn die prozessuale Handlung im Gericht oder in einer Organisation vorzunehmen ist, so läuft die prozessuale Frist zu der Stunde ab, wenn im Gericht oder in der Organisation der Arbeitstag ordnungsgemäß zu Ende geht.

#### **Artikel 52. Aussetzung prozessualer Fristen**

1. Der Lauf aller nicht abgelaufenen prozessualen Fristen wird gleichzeitig mit der Aussetzung des Verfahrens gehemmt.

2. An dem Tage der Wiederaufnahme des Verfahrens in der Sache setzt sich der Lauf der prozessualen Fristen fort.

#### **Artikel 53. Versäumung und Wiederherstellung prozessualer Fristen**

1. Mit dem Ablauf prozessualer Fristen verlieren die Prozessbeteiligten ihr

Recht auf Vornahme von Prozesshandlungen, die durch diese Fristen bedingt waren.

2. Die Klageanträge, die Beschwerden und sonstige Unterlagen, die nach dem Ablauf prozessualer Fristen vorgelegt wurden, werden vom Gericht nicht behandelt und den Personen, die sie vorgelegt haben, zurückgegeben, wenn kein Antrag auf die Wiederherstellung des Rechts auf Vornahme von Prozesshandlungen, die durch die versäumten prozessualen Fristen bedingt, gestellt wird. Einem solchen Antrag kann stattgegeben werden, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass die Person die Frist aus einem triftigen Grund versäumt hat.

3. Der Antrag auf Wiederherstellung der versäumten prozessualen Frist ist bei dem Gericht zu stellen, in dem die prozessuale Handlung vorgenommen werden soll. Gleichzeitig mit der Stellung des Antrags sind, wenn es möglich ist, die notwendigen prozessualen Handlungen vorzunehmen (Vorlage von Ersuchen, Beschwerden, Unterlagen u. a.), deren Frist versäumt worden ist.

4. Der Antrag auf Wiederherstellung der versäumten prozessualen Frist wird binnen fünf Tagen nach dessen Eingang beim Gericht ohne Benachrichtigung der Prozessbeteiligten geprüft, wenn dieses Gesetzbuch keine andere Regelung vorsieht.

5. Über die Wiederherstellung der versäumten Frist fasst das Gericht einen Beschluss und vermerkt das später in dem Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird. Gleichzeitig mit der Wiederherstellung der versäumten prozessualen Frist kann das Gericht neue prozessuale Fristen für die Ausübung des Rechts festsetzen, die die durch Gesetz festgesetzte Frist nicht überschreiten darf. Eine Kopie des Beschlusses wird spätestens am Tag nach der Beschlussfassung den Parteien zugesandt.

6. Über die Verweigerung der Wiederherstellung der versäumten prozessualen Frist fasst das Gericht einen Beschluss.

7. Eine Kopie des Beschlusses wird spätestens am Tag nach der Beschlussfassung den Parteien zugesandt.

8. Die Parteien können den Beschluss des Gerichts hinsichtlich des Antrags auf Wiederherstellung der versäumten prozessualen Frist anfechten.

#### **Artikel 54. Verlängerung prozessualer Fristen**

1. Die vom Verwaltungsgericht festgesetzten und nicht abgelaufenen prozessualen Fristen können auf Antrag eines Prozessbeteiligten im durch Artikel 53 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Verfahren durch dasselbe Gericht verlängert werden.

2. Die Person, die den Antrag gestellt hat, kann den Beschluss über die Verweigerung der Verlängerung der vom Verwaltungsgericht festgesetzten prozessualen Frist anfechten.

## KAPITEL 9 GERICHTSKOSTEN

### **Artikel 55. Zusammensetzung der Gerichtskosten**

Die Gerichtskosten bestehen aus der staatlichen Gebühr und anderen Auslagen, die mit der Verhandlung der Sache verbunden sind.

### **Artikel 56. Staatliche Gebühr**

Die Höhe der staatlichen Gebühr, die Fragen der Befreiung von der Zahlung, der Aufschiebung oder der Stundung der Zahlung und der Herabsetzung der Höhe der staatlichen Gebühr werden durch das Gesetz der Republik Armenien „Über die staatliche Gebühr“ festgelegt.

### **Artikel 57. Mit der Verhandlung der Sache verbundene sonstige Auslagen**

Die mit der Verhandlung der Sache verbundenen sonstigen Auslagen sind:

- 1) die an die Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher zu zahlenden Beträge;
- 2) die Auslagen, die mit der Ankunft der Prozessbeteiligten und der Dritten zum Ort der Verhandlung der Sache und mit der Miete von Räumlichkeiten verbunden sind;
- 3) die an die Vertreter der natürlichen oder juristischen Person zu zahlenden Beträge;
- 4) die mit der Augenscheineinnahme verbundenen Auslagen;
- 5) die Postauslagen der Prozessbeteiligten;
- 6) die Auslagen, die mit Erfüllung der Forderungen des Gerichts und der Gerichtsaufträge verbunden sind;
- 7) die Auslagen für die Bewahrung der Sachbeweismittel nach Artikel 48 dieses Gesetzbuchs;
- 8) andere Auslagen, die das Gericht für notwendig erachtet hat.

### **Artikel 58. An Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher zu zahlende Beträge**

1. Die Kosten der Reise zum Gericht der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher sind zu erstatten. Diese erhalten auch Tagegelder und ihnen werden die Übernachtungskosten erstattet. Wenn diese Personen bis zu 30 km von ihrem Wohnort zurückzulegen haben oder wenn sie, unabhängig von der Entfernung, an einem und demselben Tag von ihrem Wohnort abreisen und zurückkehren, werden nur die Reisekosten erstattet.

2. Den nicht beschäftigten Personen wird für den Zeitaufwand Entschädigung

gewährt, die auf dem faktischen Zeitaufwand und dem gesetzlich bestimmten Mindestlohn gründet, und für die beschäftigten Zeugen wird die Entschädigung nach der Ordnung und in der Höhe gezahlt, die im Arbeitsgesetzbuch festgelegt sind.

3. Die Sachverständigen und Dolmetscher werden für die Ausführung der Aufträge des Gerichts entlohnt, wenn diese Handlungen (diese Arbeit) nicht zu ihren Dienstpflichten in einem staatlichen Organ oder in einem Organ der örtlichen Selbstverwaltung gehören (gehört). Andernfalls werden sie nicht entlohnt, aber deren Gehalt wird für die gesamte Zeitperiode der Abwesenheit wegen der Hinzuziehung zum Prozess am Arbeitsort beibehalten.

4. Die Höhe der zu zahlenden Beträge wird durch das Gericht festgesetzt, und zwar nach der Beratung mit den Parteien und mit der Zustimmung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher.

5. Die Auszahlung der an Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher zu zahlenden Beträge nimmt das Gerichtsdepartement der Republik Armenien innerhalb eines Monats nach der Erfüllung ihrer Pflichten vor, und zwar aus den dem Gerichtsdepartement der Republik Armenien zugewiesenen Mitteln des Staatshaushalts der Republik Armenien.

6. Die an Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher zu zahlenden Tage-, Übernachtungs- und Reisegelder dürfen nicht die von der Regierung der Republik Armenien für die Dienstreisen festgesetzten Normen überschreiten.

7. Die Ausgaben der Vertreter werden von dem Prozessbeteiligten, der sie hinzugezogen hat, erstattet.

### **Artikel 59. Verteilung der Gerichtskosten unter Prozessbeteiligte**

1. Die Partei, gegen die die Entscheidung getroffen oder deren Beschwerde zurückgewiesen wurde, trägt die Pflicht, die Beträge, die das Gerichtsdepartement der Republik Armenien an die Zeugen und Sachverständigen ausgezahlt hat, und die Gerichtskosten der anderen Partei zu ersetzen, die Letzteren in dem Umfang, in dem sie für die effektive Verwirklichung des Rechts auf gerichtlichen Schutz notwendig gewesen sind.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Pflicht der Erstattung der Gerichtskosten trägt der Kläger, wenn das Gericht die Klage auf sich beruhen lässt. Die Person, die ihre Beschwerde zurückgenommen hat, trägt die Pflicht, die wegen der Beschwerde entstandenen Gerichtskosten zu ersetzen.

3. Wenn ein staatliches Organ oder ein Organ der örtlichen Selbstverwaltung oder eine Amtsperson Beklagter gewesen ist, so werden die Gerichtskosten von der Republik Armenien oder der betreffenden Gemeinde getragen, wenn

1) das Gericht die Entscheidung, Handlung oder Unterlassung des Beklagten als unrechtmäßig anerkannt hat;

2) das Gericht die Entscheidung, Handlung oder Unterlassung oder des Beklagten als rechtmäßig anerkannt, aber festgestellt hat, dass die an die

Behörden gestellte Verwaltungsbeschwerde des Klägers bis zur Verhandlung der Sache im Gericht mit einem Verstoß gegen das Gesetz unbeantwortet geblieben ist oder die Antwort mit einem Verstoß gegen die durch Gesetz festgesetzte Frist gegeben worden ist.

4. Wenn den Ansprüchen des Klägers oder des Beschwerdeführers zum Teil stattgegeben wird, so kann das Gericht den Kläger, den Beschwerdeführer und den Beklagten durch Aufrechnung von der Zahlung der Gerichtskosten befreien oder die Gerichtskosten anteilmäßig unter diese verteilen.

5. Wenn die durch den Beschluss des Gerichts zum Sachverständigen ernannte Person zur Gerichtssitzung nicht erscheint oder das angeforderte Gutachten nicht vorlegt, dann trägt sie die durch ihre Handlungen entstandenen Gerichtskosten.

6. Die Dritten können die Pflicht der Erstattung der Gerichtskosten nur tragen, wenn sie auf Grund ihres Antrags in das Verfahren einbezogen waren und infolge ihrer prozessualen Handlungen Gerichtskosten entstanden sind.

7. Die Gerichtskosten werden auf mehrere Kläger, Beschwerdeführer und Beklagte gleichmäßig verteilt, oder jeder von ihnen trägt den durch seine Handlungen verursachten Anteil der Gerichtskosten.

8. Die Pflicht der Erstattung der Gerichtskosten an die Vertreter wird der Republik Armenien bzw. der Gemeinde auferlegt, wenn zu ihren Ungunsten entschieden wurde. Bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung hält sich das Gericht an die vernünftige Höhe der Kosten.

9. Die Erstattung der Gerichtskosten muss spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten des Gerichtsakts erfolgen, der über die Frage der Verteilung von Gerichtskosten entscheidet; im Falle des ausgebliebenen Vollzugs ist dieser Betrag im Zuge einer Zwangsvollstreckung des Gerichtsakts einzutreiben.

## **KAPITEL 10 GERICHTLICHE MITTEILUNGEN**

### **Artikel 60. Gerichtliche Mitteilung**

Durch gerichtliche Mitteilungen werden die Prozessbeteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher über Zeit und Ort der Gerichtssitzung oder der Vornahme einzelner prozessualer Handlungen in Kenntnis gesetzt.

### **Artikel 61. Inhalt der gerichtlichen Mitteilung**

1. Die gerichtliche Mitteilung muss enthalten:

1) die Bezeichnung und die Adresse des Verwaltungsgerichts (des Gerichtssitzes);

2) den Namen (die Benennung) der Person, die zum Gericht geladen wird;

3) einen Vermerk über den prozessualen Status des Adressaten;

4) die Angabe der Zeit des Erscheinens zum Gericht;

5) einen Vermerk über die Sache, von der der Adressat in Kenntnis gesetzt wird.

2. Wenn die prozessuale Handlung außerhalb des Gerichts vorgenommen werden soll, dann ist in der gerichtlichen Mitteilung auch der Ort der Vornahme der prozessualen Handlung anzugeben.

3. In der gerichtlichen Mitteilung ist auch über die Folgen des Nichterscheinens oder der Nichterfüllung der Pflicht, die Gründe des Nichterscheins dem Gericht mitzuteilen.

4. Die gerichtliche Mitteilung wird vom Personal des Gerichts gesandt.

### **Artikel 62. Ordnungsmäßige Inkenntnissetzung**

1. Die Zustellung der gerichtlichen Mitteilung erfolgt nach der durch das Gesetz der Republik Armenien „Über spezielle Übersendung von Dokumenten“ vorgesehenen Ordnung. Die Prozessbeteiligten können einer anderen Art der Inkenntnissetzung zustimmen, namentlich per Fax, e-Mail, Telefon, Telegramm.

2. Wenn die Adresse des Prozessbeteiligten unbekannt ist, dann gilt die Unterbringung der Mitteilung auf der offiziellen Website für öffentliche Mitteilungen der Republik Armenien als eine ordnungsmäßige Mitteilung.

3. Dem Adressaten werden gleichzeitig mit der Mitteilung die Kopien der prozessualen Dokumente zugesandt.

4. Die Mitteilungen werden so gesandt, dass die Adressaten spätestens 5 Tage vor der Gerichtssitzung oder der Teilnahme an der Vornahme der prozessualen Handlungen über die Zeit und den Ort der Gerichtssitzung oder der Teilnahme an der Vornahme der prozessualen Handlungen in Kenntnis gesetzt werden.

5. Die Mitteilungen werden an die von der Person angegebene Adresse und, wenn eine solche Adresse nicht vorhanden ist, an die in Artikel 75 dieses Gesetzbuchs vorgesehene Adresse gesandt, wobei in den durch Artikel 75 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Fällen die Mitteilung gleichzeitig auf der offiziellen Website für öffentliche Mitteilungen der Republik Armenien untergebracht wird.

6. Die Prozessbeteiligten und ihre Vertreter sowie andere Personen sind verpflichtet, das Gericht über die Änderung ihrer Adressen während der Gerichtsverhandlung zu informieren. Fehlt diese Information, dann wird die gerichtliche Mitteilung an ihre zuletzt bekannte Adresse gesandt und gilt als zugestellt, selbst wenn der Adressat da nicht mehr wohnt oder sich befindet.

### **Artikel 63. Folgen der Verweigerung der Annahme der Mitteilung**

1. Die Weigerung, die Mitteilung entgegenzunehmen, wird der Zustellung gleichgesetzt und sie ist kein Hindernis für die Gerichtsverhandlung. Über die

Verweigerung der Annahme der Mitteilung wird ein Vermerk auf der Mitteilung gemacht, die dem Gericht zurückgegeben wird.

2. Wenn sich der Zeuge, der Sachverständige und der Dolmetscher weigern, die Mitteilung entgegenzunehmen, fasst das Gericht einen Beschluss über die Vorführung der betreffenden Person.

## **ABSCHNITT II GERICHTSVERHANDLUNG UND ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IM VERWALTUNGSGERICHT**

### **KAPITEL 11 GRUND FÜR DIE EINLEITUNG EINES VERFAHRENS UND KLAGEARTEN**

#### **Artikel 64. Grund für die Einleitung eines Verfahrens im Verwaltungsgericht**

Ein Verfahren wird im Verwaltungsgericht auf Grund einer Klage eingeleitet.

#### **Artikel 65. Anfechtungsklage**

Mit einer Anfechtungsklage kann der Kläger die vollständige oder partielle Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsakts verlangen.

#### **Artikel 66. Verpflichtungsklage**

Mit einer Verpflichtungsklage kann der Kläger den Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts verlangen, dessen Erlass von der Behörde abgelehnt oder unterlassen worden ist.

#### **Artikel 67. Allgemeine Leistungsklage**

Mit einer allgemeinen Leistungsklage kann der Kläger verlangen, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder solche Handlungen zu unterlassen, die nicht auf Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet sind.

#### **Artikel 68. Feststellungsklage**

1. Mit einer Feststellungsklage kann der Kläger verlangen, das Vorhandensein oder das Nichtvorhandensein eines Rechtsverhältnisses festzustellen, wenn er nicht eine Klage nach Artikel 65-67 erheben kann.

2. Mit Feststellungsklage kann der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts verlangen.

3. Mit Feststellungsklage kann der Kläger die Feststellung der Unrechtmäßigkeit eines belastenden Verwaltungsakts, der keine juristische Kraft mehr besitzt, oder einer Handlung verlangen, wenn der Kläger daran interessiert ist, dass der Akt oder die Handlung für unrechtmäßig erklärt wird, d. h.:

1) es besteht die Gefahr, dass in einer ähnlichen Situation ein ähnlicher belastender Verwaltungsakt wieder erlassen oder eine ähnliche Handlung wieder vorgenommen werden;

2) der Kläger beabsichtigt, die Erstattung des Vermögensschadens zu verlangen;

3) es wird das Ziel verfolgt, die Ehre, Würde oder den guten Ruf des Unternehmers wiederherzustellen.

#### **Artikel 69. Objektive Klagehäufung**

Der Kläger kann mehrere Begehren in einer Klage vereinigen, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten und miteinander verbunden sind.

#### **Artikel 70. Abgeleitete Forderung, die Folgen zu beseitigen**

Nebst Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Feststellungs- und allgemeiner Leistungsklage kann die Forderung erhoben werden, die Folgen, die durch den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts oder der angefochtenen Handlung (Untätigkeit) oder Verweigerung des Erlasses eines Verwaltungsakts oder des unterlassenen Erlasses eines Verwaltungsakts eingetreten sind, zu beseitigen.

#### **Artikel 71. Fristen der Erhebung der Klage**

1 Die Klage kann beim Gericht erhoben werden:

1) bei Anfechtungsklage - innerhalb von 2 Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Verwaltungsakts;

2) bei Verpflichtungsklage:

a) innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, als der Erlass des betreffenden Verwaltungsakts abgelehnt wurde;

b) innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, als die für den Erlass eines Verwaltungsakts vorgeschriebene maximale Frist abgelaufen ist;

3) bei allgemeiner Leistungsklage:

a) innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, als die Behörde sie abgelehnt hat;

b) innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, als bei der Behörde der Antrag eingereicht wurde, die begehrte Handlung vorzunehmen;

4) bei der Feststellungsklage - unabhängig von Fristen.

2. In den Fällen, dass der von der Behörde erlassene Akt oder der unterlassene Erlass des Akts oder die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung im Verwaltungswege angefochten wurde, werden die durch diesen Artikel festgesetzten Fristen nach dem Ablauf der für die Prüfung der Beschwerde festgesetzten Frist berechnet.

## **Artikel 72. Anforderungen, die an die Klageschrift gestellt werden**

1. Die Klageschrift wird in Schriftform abgefasst.
2. In der Klageschrift müssen stehen:
  - 1) ein Vermerk darüber, dass die Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht wird;
  - 2) der Name, die Bezeichnung, der Wohnort (Aufenthaltsort) des Klägers, die Adresse für die Inkennzeichnung (wenn sie sich von dem Wohnort unterscheidet), darunter die persönlichen Daten des Klägers, der ein Bürger ist, die Erfassungsnummer des Steuerzahlers und die Nummer der staatlichen Eintragung oder der Urkunde der staatlichen Eintragung, wenn der Kläger eine juristische Person ist, der Name, die Adresse seines Vertreters, wenn die Klage von einer durch Gesetz dazu berechtigten Amtsperson (juristischen Person) eingereicht wurde, dann auch der Name (die Bezeichnung) dieser Person (juristischen Person) und ihre Amtsbezeichnung;
  - 3) die Bezeichnung, der Aufenthaltsort des Beklagten, und in dem Falle, wenn in dem durch das vorliegende Gesetzbuch bestimmten Verfahren als Beklagte eine natürliche oder juristische Person auftritt - deren Namen (Bezeichnung), Wohnort (Aufenthaltsort);
  - 4) eine Kurzbeschreibung des Wesens der Klage;
  - 5) die Tatsachen, auf die sich der Anspruch des Klägers stützt;
  - 6) die rechtlichen Grundlagen des Anspruchs des Klägers;
  - 7) der Anspruch des Klägers;
  - 8) Angaben über die Anfechtung des Verwaltungsakts, der Handlung oder Untätigkeit der Behörde im Beschwerdeverfahren;
  - 9) das Verzeichnis der Beweise, die jede der vom Kläger behaupteten Tatsachen nachweisen, und zwar mit dem Vermerk, welche Tatsache damit nachgewiesen wird;
  - 10) das Datum der Einreichung der Klageschrift.
3. Wenn die Klageschrift nach Ablauf der prozessualen Fristen erhoben wurde, so kann ein Ersuchen des Klägers auf Wiedereinsetzung eingebracht werden, in dem die Gründe des Versäumens dargelegt werden.
4. In der Klageschrift können angegeben werden:
  - 1) sonstige Angaben, wenn sie für die Verhandlung und Entscheidung des Streites von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Ersuchen des Klägers;
  - 2) Telefon-, Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Klägers und der anderen Prozessbeteiligten.
5. Die Verwaltungsklageschrift wird vom Kläger oder von seinem Vertreter unterschrieben.

## **Artikel 73. Dokumente, die der Verwaltungsklage beizufügen sind**

1. Der Klageschrift sind folgende Dokumente beizufügen:
  - 1) ein Dokument, das die Zahlung der staatlichen Gebühr belegt (wenn das vorgesehen ist), und wenn das Gesetz die Möglichkeit der reduzierten

Zahlung oder der Verschiebung der Zahlung vorsieht, muss der Klage auch entsprechendes Ersuchen beigefügt werden;

- 2) das Ermächtigungsschreiben oder ein anderes Dokument, das die Vollmachten des Vertreters bestätigt (wenn die Prozessbeteiligten durch einen Vertreter an der Sache teilnehmen);

- 3) der Antrag auf Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen, auf Zulassung eines schriftlichen oder Sachbeweises, auf Bestellung eines Sachverständigen durch das Gericht;

- 4) alle möglichen schriftlichen Beweise, die die vom Kläger behaupteten Tatsachen nachweisen, wenn er die Beweislast trägt und wenn es möglich ist, sie der Klageschrift beizufügen;

- 5) den angefochtenen Akt oder seine Kopie;

- 6) die Dokumente, die die Zusendung (im Original wohl fälschlicherweise: den Erhalt - d. Ü.) der Klageschrift und der Kopien der beigefügten Dokumente (wenn es möglich ist, diese zu kopieren) an den Beklagten und die anderen an der Sache beteiligten Personen nach der durch Artikel 62 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung belegen;

- 7) in dem in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Fall - die Dokumente, die die Zusendung der Klageschrift an das staatliche Organ der Finanzverwaltung nach der durch Artikel 62 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung belegen.

2. In dem Falle, dass die Behörde oder eine Amtsperson als Beklagte auftreten wird, hat der Kläger die Kopie des Klageantrags und der beigefügten Dokumente auch dem staatlichen der Finanzverwaltung zu senden.

3. In dem Falle, dass die der Klageschrift beigefügten Dokumente umfangreich oder schwer zu kopieren sind, hat der Kläger dem Beklagten und den anderen Teilnehmern am Verfahren nebst Klageantrag eine Mitteilung zu senden, dass die erwähnten Dokumente im Gericht deponiert werden, damit man in sie Einsicht nehmen kann.

4. Die Teilnehmer am Verfahren sind berechtigt, im Gericht Kopien der Klageschrift beigefügten Dokumente zu erhalten, nachdem sie die staatliche Gebühr in der durch Gesetz festgesetzten Höhe bezahlt haben.

## **Artikel 74. Form der Einreichung der Klageschrift beim Gericht**

Der Kläger reicht die Klageschrift beim Gericht persönlich ein oder schickt sie mit der Post.

## **Artikel 75. Übersendung der Klageschrift per Post an den Beklagten und die anderen Teilnehmer am Verfahren**

1. Dem Beklagten, der ein Bürger ist, ist die Klageschrift an seine Adresse zu senden, die in dem staatlichen Register der Bevölkerung steht.

2. Wenn in dem staatlichen Register der Bevölkerung kein ständiger Wohnsitz genannt ist sowie wenn der Beklagte in der Republik Armenien kei-

nen ständigen Wohnsitz hat, ist die Klageschrift an die Adresse zu senden, wo sich irgendwelche Immobilien des Beklagten befinden.

3. Wenn es unmöglich ist, die Adresse des Beklagten nach der durch Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Ordnung festzustellen, ist die Klageschrift an seine zuletzt bekannte Adresse zu senden.

4. Der zuletzt bekannte Wohnsitz wird auf Grund der Angaben des staatlichen Registers der Bevölkerung festgestellt.

5. Dem Beklagten, der eine juristische Person ist, ist die Klageschrift an die Adresse zu senden, die in dem staatlichen Register der juristischen Personen steht,

6. Dem Beklagten, der eine Behörde oder eine Amtsperson ist, ist die Klageschrift an ihre amtliche Adresse zu senden.

7. Wenn der Beklagte die Klageschrift nicht erhalten hat, nachdem sie nach der durch Abs. 1, 2, 3 und 5 dieses Artikels vorgesehenen Ordnung gesandt war, dann hat das Gericht die Klageschrift auf Antrag des Klägers an den Leiter des zuletzt bekannten Wohnsitz oder der Gemeinde, in der der Beklagte angemeldet ist, zu senden. Zugleich ist die Klageschrift auf der offiziellen Website für öffentliche Mitteilungen der Republik Armenien unterzubringen.

## **KAPITEL 12 ANNAHME DER KLAGESCHRIFT, RÜCKGABE DER KLAGESCHRIFT, VERWEIGERUNG DER ANNAHME DER KLAGESCHRIFT**

### **Artikel 76. Beschlüsse, die das Gericht nach dem Erhalt der Klageschrift zu fassen hat**

1. Innerhalb einer Woche nach dem Erhalt der Klageschrift fasst das Gericht einen von folgenden Beschlüssen:

- 1) über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren;
- 2) über die Rückgabe der Klageschrift;
- 3) über die Verweigerung der Annahme der Klageschrift.

### **Artikel 77. Annahme der Klageschrift zum Verfahren**

1. Über die Frage der Annahme der Klageschrift zum Verfahren entscheidet der Einzelrichter; außer in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen, wenn die Prüfung der Sache kollegial vorgenommen wird.

2. Der Richter muss binnen einer Woche nach dem Erhalt der Klageschrift die unter Einhaltung der durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Anforderungen eingereichte Klageschrift zum Verfahren annehmen, wenn die in Artikeln 78 und 79 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Gründe für die Verweigerung der Annahme der Klageschrift zum Verfahren oder für die

Rückgabe derselben nicht vorliegen.

3. Bei der Erörterung der Frage der Annahme der Klageschrift zum Verfahren geht das Gericht auch auf das Ersuchen der Partei ein, die Dokumente im Gericht zu deponieren, damit man in sie Einsicht nehmen kann, und wenn es dieses Ersuchen für unbegründet hält, dann kann das Gericht den in Artikel 78 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Beschluss fassen.

4. Wenn das Verwaltungsgericht innerhalb einer Woche nach dem Erhalt der Klageschrift ihre Annahme nicht verweigert oder nicht zurückgibt, dann fasst es einen Beschluss über deren Annahme zum Verfahren.

5. Innerhalb einer dreitägigen Frist nach der Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens hat das Gericht eine Kopie dieses Beschlusses nach der durch Artikel 62 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung den Prozessbeteiligten zuzusenden.

6. Gleichzeitig mit der Übersendung des Beschlusses über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren an den Beklagten belehrt das Verwaltungsgericht den Letzteren über die Notwendigkeit, die Klageschrift zu beantworten und die Rechtsfolgen der ausgebliebenen Antwort.

7. Das Verwaltungsgericht darf nicht die Annahme der Klageschrift zum Verfahren nur wegen formeller Mängel verweigern.

### **Artikel 78. Rückgabe der Klageschrift**

1. Der Richter gibt die Klageschrift zurück, wenn

1) die in Artikel 72 dieses Gesetzbuchs vorgeschriebenen Anforderungen an die Klageschrift nicht eingehalten wurden;

2) die Klageschrift nicht unterschrieben ist oder von einer Person unterschrieben wurde, die dazu nicht ermächtigt war, oder von einer Person, deren Amtsstellung nicht erwähnt ist;

3) die Dokumente nicht vorgelegt wurden, die die Bezahlung der staatlichen Gebühr nachweisen, und in den Fällen, in denen durch das Gesetz die Möglichkeit der Stundung oder der Ratenzahlung der staatlichen Gebühr oder die Herabsetzung ihres Umfangs vorgesehen ist, ein Ersuchen darüber fehlt oder abgelehnt wurde;

4) in einer Klageschrift die gegen einen Beklagten oder einige Beklagte gerichteten miteinander nicht verbundenen Forderungen vereinigt sind;

5) der Kläger vor der Beschlussfassung über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren die Rücknahme der Klageschrift beantragt hat.

2. Das Verwaltungsgericht fasst einen Beschluss über die Rückgabe der Klageschrift fasst und sendet dem Kläger den Beschluss, die Klageschrift und die beigefügten Dokumente binnen einer dreitägigen Frist nach der durch Artikel 62 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung

3. Das Verwaltungsgericht gibt die Klageschrift mit der ordnungsmäßigen Begründung zurück und weist dabei auf alle offensichtlichen Mängel hin.



4. Wenn die Klageschrift binnen 15 Tagen nach der Beseitigung der Mängel der Klageschrift und dem Erhalt des Beschlusses wieder beim Gericht eingereicht wird, gilt diese als angenommen am Tag der ursprünglichen Vorlage.

#### **Artikel 79. Verweigerung der Annahme der Klageschrift**

1. Das Verwaltungsgericht verweigert die Annahme der Klageschrift, wenn
  - 1) die Klage nicht im Verwaltungsgericht zu prüfen ist;
  - 2) ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über einen Streit zwischen denselben Personen, über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen;
  - 3) ein anderes Gericht eine Sache zwischen denselben Personen, über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen in seinem Verfahren hat;
  - 4) die Klageschrift von einer Person eingereicht wurde, die dazu offensichtlich nicht berechtigt war;
  - 5) der Kläger in der durch Artikel 78 Absatz 4 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Frist die Mängel der Klageschrift nicht beseitigt hat, deren Nichtbeseitigung ein Hindernis für die Prüfung der Sache bildet;
  - 6) der Kläger vor der Beschlussfassung über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren deren Rückgabe beantragt hat, es sei denn, es handelt sich um die in Kapitel 24 vorgesehenen Sachen.
2. Nach der Verweigerung der Einleitung eines Verfahrens kann die Person wegen derselben Sache und aus denselben Gründen nicht das Gericht erneut anrufen, außer in den durch Absatz 1 Punkte 3-6 dieses Artikels vorgesehenen Fällen.
3. Das Verwaltungsgericht fasst einen Beschluss über die Verweigerung der Einleitung eines Verfahrens und sendet innerhalb einer dreitägigen Frist dem Kläger und dem Beklagten den Beschluss und dem Beklagten die Klageschrift und die beigefügten Dokumente nach der durch Artikel 62 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung zu.

#### **Artikel 80. Verbindung und Trennung von Sachen**

1. Das Gericht ist berechtigt, in jedem Stadium des Verfahrens mehrere Sachen, die denselben Gegenstand haben, zu einem Verfahren zu vereinigen.
2. Das Gericht ist berechtigt, eine oder mehrere vereinigte Begehren zu trennen und zu besonderen Verfahren abzusondern.

#### **Artikel 81. Frist der Verhandlung der Sache**

1. Die Gerichtsverhandlung muss in der Regel in einer einzigen Gerichtssitzung abgeschlossen werden, ohne Vertagungen.
2. Die Vorbereitung der Gerichtsverhandlung und die eigentliche Gerichtsverhandlung sind in vernünftigen Fristen durchzuführen, außer wenn für die Prüfung einzelner Sachen und die Entscheidung darüber durch dieses Gesetz Fristen vorgeschrieben sind.

## **KAPITEL 13 VORBEREITUNG DER PRÜFUNG DER SACHE**

#### **Artikel 82. Ordnung der Vorbereitung der Prüfung der Sache**

1. Nach der Annahme der Klageschrift zum Verfahren fängt das Gericht zwecks der Sicherstellung einer effektiven Prüfung an, die Sache zur Gerichtsverhandlung vorzubereiten.
2. Die Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung muss in einer vernünftigen Frist stattfinden.

#### **Artikel 83. Verfahren der Einreichung der Erwiderung der Klageschrift**

1. Der Beklagte ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Annahme der Klageschrift zum Verfahren dem Gericht seine Erwiderung der Klageschrift zu senden.
2. Von den Besonderheiten der Sache ausgehend kann das Gericht eine längere Frist für die Übersendung der Erwiderung festsetzen oder auf Antrag des Beklagten die Frist der Einreichung der Erwiderung verlängern.
3. Die Erwiderung der Klageschrift muss enthalten:
  - 1) einen Vermerk darüber, dass die Erwiderung beim Verwaltungsgericht eingereicht wird;
  - 2) den Namen (die Bezeichnung) des Klägers;
  - 3) den Namen (die Bezeichnung), den Wohnort (Aufenthaltort) des Beklagten, die Adresse für die Inkennnissetzung (wenn sie sich von dem Wohnort unterscheidet), den Namen, die Adresse seines Vertreters, wenn die Klage gegen eine Amtsperson (juristische Person) eingereicht wurde, sowie den Namen (die Bezeichnung) dieser Person (juristischen Person) und ihre Amtsbezeichnung;
  - 4) das Wesen (eine Kurzbeschreibung) der Erwiderung;
  - 5) die Stellungnahme des Beklagten hinsichtlich der Annahme jeder in der Klage gestellten Forderung oder der vollständigen oder partiellen Einwendung dagegen.
4. Im Falle von Einwendungen hat der Beklagte auf folgende Fragen einzugehen:
  - 1) die der Klage zu Grunde liegenden Tatsachen, die er nicht akzeptiert;
  - 2) ob die vom Kläger beigebrachten Tatsachen entscheidungserheblich sind;
  - 3) die Tatsachen, die den Einwendungen zu Grunde liegen, und die Beweise, die jede dieser Tatsachen bestätigten, und zwar jeweils mit dem Vermerk darüber, welche Tatsache dadurch bestätigt wird;
  - 4) das Verzeichnis der der Erwiderung beigefügten Dokumente und der beigebrachten Beweise.
5. In der Erwiderung können enthalten sein:
  - 1) sonstige Informationen, die für die Prüfung der Sache und die Entschei-

dungsfindung von Bedeutung sind, sowie die Anträge des Beklagten;

2) die Fax-, Telefonnummer, die e-Mail-Adresse des Beklagten.

6. Der Beklagte hat neben der Erwiderung vorzulegen:

1) den Antrag auf Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen, auf die Zulassung eines schriftlichen oder Sachbeweises, auf Bestellung eines Sachverständigen durch das Gericht;

2) alle möglichen schriftlichen Beweise, die die von ihm behaupteten Tatsachen nachweisen, wenn er die Beweislast trägt und wenn es möglich ist, sie der Klageschrift beizufügen;

3) das Ermächtigungsschreiben oder ein anderes Dokument, das die Ermächtigung des Vertreters des Beklagten nachweist (wenn der Prozessbeteiligte durch einen Vertreter auftritt);

4) Belege dafür, dass die Erwiderung der Klageschrift und die beigelegten Dokumente nach der speziellen Ordnung der Übersendung dem Kläger und anderen Teilnehmern am Verfahren gesandt worden sind.

7. Die Erwiderung wird von dem Beklagten oder seinem Vertreter unterzeichnet. Zu der Antwort, die von dem Vertreter unterzeichnet wurde, wird das Ermächtigungsschreiben oder ein anderes Dokument beigelegt, das seine Ermächtigung zur Unterzeichnung nachweist.

8. Wenn keine Erwiderung eingereicht wird, kann das vom Gericht als die Annahme der vom Kläger genannten Tatsachen durch den Beklagten eingeschätzt werden.

#### **Artikel 84. Einreichung einer Widerklage**

1. Der Beklagte ist berechtigt, in der für die Einreichung der Erwiderung der Klageschrift in Artikel 83 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Frist eine Widerklage gegen den Kläger zur Verhandlung zusammen mit der ursprünglichen Klage zu erheben

2. Die Einreichung der Widerklage erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen der Einreichung einer Klage.

3. Die Widerklage wird angenommen, wenn

1) die Gegenforderung die Aufrechnung gegen die ursprüngliche Klage bezweckt;

2) die vollständige oder partielle Stattgabe der Widerklage die Stattgabe der ursprünglichen Klage ausschließt;

3) eine Wechselbeziehung zwischen der Widerklage und der ursprünglichen Klage besteht und deren gleichzeitige Prüfung eine besonders zügige und richtige Entscheidung über den Streit sichern könnte.

4. Eine Widerklage kann bei der Verhandlung der in Kapitel 24 und Kapitel 25 vorgesehenen Sachen dieses Gesetzbuchs nicht erhoben werden.

#### **Artikel 85. Änderung des Grundes oder des Gegenstandes der Klage**

1. Der Kläger ist berechtigt, bevor die Gerichtsverhandlung anberaumt

wird, den Grund oder den Gegenstand der Klage zu ändern. Das Gericht kann eine solche Änderung untersagen, wenn sich dadurch das Wesen der Klage ändert. Der Grund oder der Gegenstand der Klage kann in den Grenzen der Zuständigkeit des Gerichts, das die Sache prüft, geändert werden.

2. Nach dem Erhalt der Ergänzung zur Klageschrift kann der Beklagte seine Erwiderung hinsichtlich der geänderten Klageschrift in dem Verfahren und den Fristen, die in Artikel 83 dieses Gesetzbuchs vorgesehen sind, vorbringen.

#### **Artikel 86. Während der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung vorzunehmende Handlungen**

1. Bei der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung kann der Richter zwecks einer effektiven Durchführung der Gerichtsverhandlung nach dem Erhalt der Erwiderung des Beklagten und im Falle des Ausbleibens der Erwiderung nach dem Ablauf der für die Übersendung der Erwiderung vorgeschriebenen Frist eine vorläufige Gerichtssitzung anberaumen. Die Parteien und die anderen Prozessbeteiligten sind über den Ort und die Zeit der vorläufigen Gerichtssitzung ordnungsgemäß in Kenntnis zu setzen.

2. Falls der Kläger oder der Beklagte oder andere Prozessbeteiligte nach der ordnungsmäßigen Inkenntnissetzung über die vorläufige Gerichtssitzung nicht erscheinen, kann die vorläufige Gerichtssitzung in deren Abwesenheit stattfinden.

3. In der vorläufigen Gerichtssitzung macht das Gericht Folgendes:

1) es stellt den Gegenstand und den Grund der Klage fest;

2) notfalls belehrt es die Parteien über deren Rechte und Pflichten, die Folgen der Vornahme oder Unterlassung prozessualer Handlungen;

3) es klärt den Charakter des streitigen Rechtsverhältnisses und stellt fest, welche Gesetzgebung anzuwenden ist;

4) es stellt die Zusammensetzung der Teilnehmer am Verfahren und anderer Prozessbeteiligter fest;

5) es bespricht mit den Parteien den Kreis der Tatsachen, die bewiesen werden müssen, und teilt die Beweislast nach den Regeln der Aufteilung der Beweislast unter Parteien auf. Das Gericht ergänzt den Kreis der besprochenen Tatsachen durch die Tatsachen, die seiner Meinung nach entscheidungserheblich sind. Die Festlegung des Kreises der Tatsachen, die bewiesen werden müssen, in der Vorbereitungsphase schränkt das Recht des Gerichts, in jedem Stadium der Gerichtsverhandlung die Beweisung der neuen Tatsachen zu fordern, nicht ein;

6) es setzt die Fristen für die Vorlage der Beweise und die Ordnung, nach der die Gegenpartei die Sachbeweise kennen lernen soll, fest;

7) es fordert auf Antrag der Parteien sowie von Amts wegen die notwendigen Beweise an, löst die Fragen der Bestellung einer Expertise, der Ladung der Sachverständigen und Zeugen zur Gerichtssitzung, der Hinzuziehung eines Dolmetschers, der Untersuchung der schriftlichen und Sachbeweise vor Ort, der Selbstablehnung;

8) es löst auf Antrag der Parteien sowie von Amts wegen die Fragen der Sicherung der Klage, der Widerklage oder der Beweise und entscheidet über andere Anträge der Parteien;

9) es bespricht die Fragen der Hinzuziehung anderer Personen zur Gerichtsverhandlung, der Ersetzung der unrichtigen Partei, der Vereinigung und Trennung mehrerer Forderungen;

10) es nimmt andere auf eine effektive Gerichtsverhandlung gerichtete Handlungen vor.

4. Die vorläufige Gerichtssitzung wird nach der in Kapitel 19 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung protokolliert.

5. Notfalls kann das Gericht mehr als eine Gerichtssitzung anberaumen.

#### **Artikel 87. Abschluss der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung und Anberaumung der Gerichtsverhandlung**

1. Wenn er der Meinung ist, dass die Sache zur Gerichtsverhandlung vorbereitet ist, beschließt der Richter die Anberaumung der Gerichtsverhandlung.

2. Der Beschluss über die Anberaumung der Gerichtsverhandlung wird den an der Sache Beteiligten zugesandt, in dem Beschluss werden die Zeit und der Ort der Gerichtsverhandlung genannt.

### **KAPITEL 14 KLAGESICHERUNG**

#### **Artikel 88. Gründe und Verfahren der Sicherung der Klage**

Die Anwendung der Mittel der Klagesicherung während der Prüfung der Sachen im Verwaltungsgericht erfolgt nach den Grundlagen und im Verfahren, die durch die Zivilprozessordnung der Republik Armenien vorgesehen sind.

### **KAPITEL 15 AUSSETZUNG UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS**

#### **Artikel 89. Aussetzung des Verfahrens**

Auf die Wiederaufnahme des Verfahrens, nachdem die Gründe für die Aussetzung des Verfahrens sowie die Tatsachen, die die Aussetzung verursacht haben, nicht mehr da sind, erstrecken sich die entsprechenden Normen der Zivilprozessordnung der Republik Armenien.

#### **Artikel 90. Einstellung des Verfahrens**

1. Das Verwaltungsgericht stellt das Verfahren in jedem Stadium der Gerichtsverhandlung ein, wenn

1) der Streit nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fällt;

2) ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über einen Streit über denselben Gegenstand zwischen denselben Personen und aus denselben Gründen vorliegt;

3) das streitige Rechtsverhältnis nach dem Tod des an dem Verfahren beteiligten Bürgers die Rechtsnachfolge ausschließt;

4) die am Verfahren beteiligte juristische Person aufgelöst wurde;

5) der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

2. Die Schließung eines Vergleichs zwischen den Parteien während des Verwaltungsverfahrens gilt als Rücknahme der Klage seitens des Klägers.

### **KAPITEL 16 GERICHTSVERHANDLUNG IM VERWALTUNGSGERICHT**

#### **Artikel 91. Gerichtsverhandlung im Verwaltungsgericht**

Die Gerichtsverhandlung im Verwaltungsgericht erfolgt mittels Gerichtssitzungen, in einem eigens dafür vorgesehenen Raum im Gerichtsgebäude (weiter im Text: Sitzungssaal).

#### **Artikel 92. Vorsitz in der Gerichtssitzung**

1. Der Einzelrichter führt den Vorsitz in der Gerichtssitzung.

2. Bei der kollegialen Verhandlung der Sache führt einer der Richter den Vorsitz in der Gerichtssitzung.

3. Der Vorsitzende der Sitzung organisiert und leitet die Gerichtssitzung und sorgt für die Ordnung in der Gerichtssitzung; er schafft Bedingungen für eine vollständige, objektive und allseitige Untersuchung der Beweismittel und nimmt andere Handlungen vor, die auf die ordnungsmäßige Verhandlung und Entscheidung der Sache gerichtet sind.

4. Der Vorsitzende der Gerichtssitzung erläutert das Handeln des Gerichts.

#### **Artikel 93. Ordnung in der Gerichtssitzung**

1. Beim Eintritt des Richters in den Sitzungssaal erheben sich die im Saal Anwesenden, danach nehmen sie auf Aufforderung des Vorsitzenden der Sitzung ihre Plätze ein.

2. Die Prozessbeteiligten und andere Personen wenden sich an das Gericht mit Worten „Hohes Gericht“, kommunizieren mit dem Gericht und der anderen Partei im Stehen, außer wenn das Gericht anderes zulässt.

3. Die Gerichtsverhandlung wird unter solchen Bedingungen durchgeführt,

die die Sicherheit der im Gerichtssaal anwesenden Personen sowie die angemessene Ordnung gewährleisten.

#### **Artikel 94. Eröffnung der Gerichtssitzung**

1. Zu dem für den Beginn der Gerichtssitzung angesetzten Zeitpunkt eröffnet der Vorsitzende die Sitzung des Gerichts, stellt die Besetzung des Gerichts vor und verkündet, welche Sache verhandelt wird.

2. Der Sekretär der Gerichtssitzung berichtet dem Gericht über die Anwesenheit der Prozessbeteiligten und anderer Personen im Prozess, sowie über die ordnungsmäßige Inkenntnissetzung der Abwesenden und über die Gründe ihrer Abwesenheit.

3. Der Vorsitzende der Sitzung stellt die Identität der Prozessbeteiligten und anderer Personen, die zur Gerichtssitzung erschienen sind, fest, prüft die Vollmachten der Vertreter.

4. Danach klärt der Vorsitzende der Sitzung, ob die Prozessbeteiligten vor dem Beginn der Gerichtsverhandlung Anträge stellen wollen.

#### **Artikel 95. Gerichtsverhandlung in Abwesenheit des Klägers oder des Beklagten**

1. Der Kläger oder der Beklagte sind berechtigt, das Gericht um die Verhandlung der Sache in ihrer Abwesenheit auf der Grundlage der vorgelegten Materialien zu bitten.

2. Das Nichterscheinen der Prozessbeteiligten, die ordnungsgemäß von Zeit und Ort der Gerichtssitzung in Kenntnis gesetzt waren, bildet kein Hindernis zur Verhandlung der Sache.

#### **Artikel 96. Belehrung der Prozessbeteiligten und anderer Personen im Verwaltungsprozess über ihre Rechte und Pflichten**

Der Vorsitzende der Sitzung belehrt die Prozessbeteiligten und andere Personen des Prozesses, wenn es notwendig ist, über ihre Rechte und Pflichten.

#### **Artikel 97. Folgen des Nichterscheinens der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher in der Gerichtsverhandlung**

Im Falle des Nichterscheinens der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher zur Gerichtssitzung hört das Gericht die Meinungen der Prozessbeteiligten über die Möglichkeit der Verhandlung der Sache in der Abwesenheit der Ersteren und fasst einen Beschluss über die Fortsetzung der Verhandlung der Sache oder die Vertagung der Verhandlung der Sache.

#### **Artikel 98. Vertagung der Gerichtsverhandlung**

Das Gericht ist berechtigt, in den Fällen und in dem Verfahren, die durch die Zivilprozessordnung der Republik Armenien vorgesehen sind, die Gerichtsverhandlung zu vertagen.

#### **Artikel 99. Erörterung der Ersuchen**

1. Das Gericht entscheidet über die Anträge und Ersuchen der Prozessbeteiligten hinsichtlich aller mit der Verhandlung der Sache verbundenen Fragen, nachdem es die Meinungen anderer am Verfahren beteiligter Person gehört hat.

2. Nach der Erörterung der Anträge und Ersuchen fasst das Gericht einen Beschluss.

#### **Artikel 100. Widerruf der Ansprüche**

Der Kläger ist berechtigt, bis zum Schluss der Gerichtsverhandlung ohne jede Begründung seine Ansprüche ganz oder zum Teil zu widerrufen. In diesem Fall fasst das Gericht einen Beschluss über die Aussetzung des Verfahrens bezüglich der Forderung, die der Kläger widerrufen hat, es sei denn, es handelt sich um die in Kapitel 24 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Sachen.

#### **Artikel 101. Annahme der Ansprüche**

1. Der Beklagte ist berechtigt, den Anspruch des Klägers ganz oder zum Teil anzunehmen. In diesem Fall gibt das Gericht der Klage bezüglich des Anspruchs, den der Beklagte angenommen hat, statt, außer in folgenden Fällen (unrechtmäßige Annahme des Anspruchs):

1) wenn eine solche Annahme offensichtlich dem Gesetz widerspricht;

2) wenn eine solche Annahme offensichtlich jemandes Rechte und Freiheiten verletzt;

3) wenn eine in Kapitel 24 dieses Gesetzbuchs vorgesehene Sache verhandelt wird.

2. Über die Unrechtmäßigkeit der Annahme des Anspruchs fasst das Gericht einen motivierten Beschluss.

3. Wenn der Beklagte den Anspruch des Klägers zum Teil angenommen hat und das Gericht findet, dass das rechtmäßig ist, dann sondert das Gericht auf Antrag einer Partei bezüglich dieses Anspruchs ein getrenntes Verfahren ab. Die Gerichtsverhandlung in diesem Verfahren wird für abgeschlossen erklärt und es ergeht ein Urteil.

#### **Artikel 102. Änderung der Ordnung der Untersuchung der Beweise**

Während der Gerichtsverhandlung kann das Gericht von Amt wegen oder auf Anträge der Prozessbeteiligten die Ordnung der Untersuchung der Beweise ändern.

### **Artikel 103. Eröffnungsworte der Prozessbeteiligte**

1. Nachdem das Gericht die Sache vorgestellt hat, hört es die Eröffnungsworte des Klägers, der dritten Personen und des Beklagten, in denen sie ihre Ansprüche, Einwendungen, die Tatsachen, mit denen diese begründet werden, und ihre rechtlichen Auffassungen kurz darstellen.

2. Das Gericht kann zu Beginn die maximale Dauer der Eröffnungsworte festsetzen.

### **Artikel 104. Annahme und Untersuchung zusätzlicher Beweise**

1. Nach dem Abschluss der Vorbereitung der Prüfung der Sache in der ersten Instanz nimmt das Gericht die von den Prozessbeteiligten beigebrachten zusätzlichen Beweise, wenn derjenige, der sie beibringt, die Unmöglichkeit der Beibringung dieser Beweise während der Vorbereitung der Prüfung der Sache durch Ursachen, die von ihm nicht abhingen, begründet.

2. Die Beweise werden nach der für die Untersuchung der Beweise festgesetzten Ordnung untersucht. Die Partei bringt die Beweise unter der Erwähnung der Tatsache oder Tatsachen bei, für deren Beweisung der betreffende Beweis angenommen und untersucht werden muss, aber die Erwähnung solcher Tatsachen schränkt die Beweisbedeutung dieses Beweises auch für andere Tatsachen nicht ein. Die auf Initiative des Gerichts erworbenen Beweise gibt das Gericht bekannt.

3. Einwendungen gegen die Annahme und Untersuchung der Beweise können aus Gründen der Relevanz oder Zulässigkeit oder Gültigkeit des betreffenden Beweises für die Beweisung der betreffenden Tatsache vorgebracht.

4. Im Falle des Vorhandenseins einer Einwendung entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit des Beweises sofort, dabei hört es notfalls die Meinungen der Parteien über die Einwendung. Im Falle der Unmöglichkeit kann das Gericht später auf die Lösung dieser Frage eingehen.

5. Das Verwaltungsgericht kann auf eigene Initiative die Annahme und Untersuchung eines Beweises aus Gründen der Relevanz oder Zulässigkeit des betreffenden Beweises ablehnen, nachdem es die Meinungen der Parteien gehört hat.

### **Artikel 105. Gerichtliche Debatten**

1. Nach dem Abschluss der Untersuchung der Beweise dürfen die Parteien mit resümierenden Reden auftreten (gerichtliche Debatten).

2. Zuerst treten der Kläger oder sein Vertreter, der Beklagte oder sein Vertreter, danach die dritte Person oder ihr Vertreter auf.

### **Artikel 106. Wiederaufnahme der Gerichtsverhandlung**

Wenn das Gericht während der gerichtlichen Debatten es für notwendig erachtet, neue für die Sache bedeutsame Tatsachen festzustellen oder neue

Beweise zu sammeln, dann beschließt es die Wiederaufnahme der Gerichtsverhandlung bezüglich dieses Teils. Nach dem Abschluss der Gerichtsverhandlung finden die neuen gerichtlichen Debatten über die Tatsachen statt, die den Grund für die Wiederaufnahme der Gerichtsverhandlung geliefert haben.

### **Artikel 107. Abschluss der Gerichtsverhandlung**

Nach den gerichtlichen Debatten fragt der Vorsitzende der Sitzung die Prozessbeteiligten und ihre Vertreter, ob sie Anträge stellen möchten. Im Falle des Ausbleibens solcher Anträge beendet der Vorsitzende die Gerichtsverhandlung und gibt den Ort und die Zeit der Verkündung des Gerichtsakts bekannt, mit dem in der Sache entschieden wird.

## **KAPITEL 17**

### **BESCHLEUNIGTE GERICHTSVERHANDLUNG**

#### **Artikel 108. Gründe für beschleunigte Gerichtsverhandlung**

Eine beschleunigte Gerichtsverhandlung wird angewandt, wenn

- 1) ein Ersuchen über die Korrektur der Wählerlisten eingereicht wurde;
- 2) es nicht notwendig ist, den Sachverständigen anzuhören oder die Zeugen zu vernehmen, einen Augenschein vorzunehmen, gerichtliche Aufträge zu erteilen, und wenn die Parteien nach der Anberaumung der mündlichen Gerichtsverhandlung das Gericht schriftlich darüber benachrichtigt haben, dass sie an der Gerichtsverhandlung im mündlichen Verfahren nicht teilnehmen werden;
- 3) es nicht notwendig ist, den Sachverständigen anzuhören oder die Zeugen zu vernehmen, einen Augenschein vorzunehmen, gerichtliche Aufträge zu erteilen, und wenn die Parteien eine schriftliche Zustimmung über die Verhandlung der Sache im schriftlichen Verfahren vorgelegt haben;
- 4) die Klage offensichtlich schlüssig ist;
- 5) die Klage offensichtlich nicht schlüssig ist.

Eine beschleunigte Gerichtsverhandlung wird auch in anderen durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen angewandt.

#### **Artikel 109. Gerichtsbeschluss über Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung**

1. Über die Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung fasst das Gericht einen interimistischen Gerichtsakt.

2. Der interimistische Gerichtsakt über die Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung kann in jedem Stadium der Prüfung der Sache gefasst werden.

3. Über den interimistischen Gerichtsakt über die Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung sind die Prozessbeteiligten binnen drei Tagen zu benachrichtigen.

#### **Artikel 110. Ordnung und Fristen der beschleunigten Gerichtsverhandlung**

Im Falle des Vorhandenseins der in Artikel 108 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Gründe geht das Verwaltungsgericht unverzüglich zum Erlass eines Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, über.

#### **Artikel 111. Aufhebung des Gerichtsakts über Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung**

Mit der Ausnahme des in Artikel 108 Abs. 1 Punkt 1 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Grunds, wenn nach der Gerichtsverhandlung im beschleunigten Verfahren beim Erlass des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, Tatsachen auftauchen, zu deren Feststellung eine Gerichtsverhandlung im mündlichen Verfahren erforderlich ist, fasst das Gericht einen Beschluss über die Wiederaufnahme der Prüfung der Sache und benachrichtigt darüber die Prozessbeteiligten binnen drei Tagen.

## **KAPITEL 18 GERICHTSAKTE DES VERWALTUNGSGERICHTS**

#### **Artikel 112. Anforderungen, die an Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts gestellt werden**

Bezüglich der Anforderungen an den Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, und an den interimistischen Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, der Ordnung ihres Erlasses, ihres Aufbaus und Inhalts, der Verkündung des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, der Übersendung dieses Akts an die Beteiligten, des zusätzlichen Gerichtsakts über die Verbesserung der Flüchtigkeits-, Schreib- und Rechenfehler in dem Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, gelten die entsprechenden Normen der Zivilprozessordnung der Republik Armenien.

#### **Artikel 113. Fragen, die bei Erlass des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, zu lösen ist**

1. Beim Erlass des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, macht das Verwaltungsgericht Folgendes:

- 1) es würdigt die Beweise;

2) es entscheidet darüber, welche entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt sind und welche nicht;

3) stellt fest, welche Gesetze und sonstige Rechtsakte in der betreffenden Sache anzuwenden sind;

4) entscheidet über die vollständige oder partielle Stattgabe oder Zurückweisung der Klage.

2. Wenn das Verwaltungsgericht es für notwendig erachtet, die Beweise weiter zu untersuchen oder die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen fortzusetzen, dann nimmt es die Prüfung der Sache wieder auf.

3. Über die Wiederaufnahme der Verhandlung der Sache wird ein interimistischer Gerichtsakt erlassen.

#### **Artikel 114. Arten des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird**

1. Das Gericht erlässt einen Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird,

1) darüber, dass der Verwaltungsakt ganz oder zum Teil für ungültig erklärt wird;

2) über die Verpflichtung der Behörde zum Erlass des Verwaltungsakts, dessen Erlass die Behörde verweigert oder unterlassen hatte;

3) über die Verpflichtung der Prozessbeteiligten und sonstiger Personen, bestimmte Handlungen zu unternehmen oder zu unterlassen;

4) über die Feststellung des Vorhandenseins oder des Fehlens der Rechtsverhältnisse oder der vollständigen oder partiellen Nichtigkeit des Verwaltungsakts;

5) über die Feststellung der Unrechtmäßigkeit des belastenden Verwaltungsakts, der keine juristische Kraft mehr besitzt;

6) über die Feststellung der vollständigen oder partiellen Ungültigkeit eines normativen Rechtsaktes;

7) über die Feststellung der vollständigen oder partiellen Unrechtmäßigkeit eines normativen Rechtsaktes, der außer Kraft getreten ist.

2. In den durch Artikel 3 Absatz 3 Punkt 4 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen, wenn ein Streit über die Zuständigkeit zwischen Behörden geprüft wurde, hat der Gerichtsakt des Verwaltungsakts auch einen Vermerk zu enthalten darüber, welche Behörde für die betreffenden Frage zuständig ist.

3. In dem Fall, dass die Behörde befugt war, nach freiem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht ebenfalls, ob der Erlass oder die Verweigerung des Erlasses des Verwaltungsakts, die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung erfolgt sind. Wenn die Behörde befugt war, nach freiem Ermessen zu handeln, und das Verwaltungsgericht zum Schluss kommt, dass die Ermessensbefugnisse nicht in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung ausgeübt waren, dann setzt es im Tenor des

Urteils die Pflicht der zuständigen Behörde fest, den Verwaltungsakt zu erlassen oder die Handlung vorzunehmen, und zwar auf Grund der rechtlichen Auffassung des Gerichts.

**Artikel 115. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts**

1. Die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, treten mit der Verkündung in Kraft, wenn dieses Gesetzbuch keine andere Frist für das In-Kraft-Treten dieser Akte vorsieht.

2. Die interimistischen Akte des Verwaltungsgerichts treten mit Erlass in Kraft, wenn dieses Gesetzbuch keine andere Regelung vorsieht.

**Artikel 116. Ergänzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts**

1. Wenn das Verwaltungsgericht während der Verhandlung der Sache wesentliche oder grobe oder regelmäßige Verletzungen der Rechte natürlicher und juristischer Personen sowie andere wesentliche Verstöße gegen die Verfassung der Republik Armenien und das Gesetz feststellt, fasst es gleichzeitig mit dem Urteil einen Ergänzungsbeschluss, mit dem es die betreffende Amtsperson des staatlichen Organs oder des Organs der örtlichen Selbstverwaltung auf die während der Gerichtsverhandlung bekannt gewordenen wesentlichen Verstöße aufmerksam macht, die während des vorgerichtlichen Verfahrens wegen der Verwaltungssache begangen worden sind.

2. Der Ergänzungsbeschluss des Gerichts muss motiviert sein. Der Ergänzungsbeschluss kann in der Gerichtssitzung verkündet werden.

3. Der Ergänzungsbeschluss wird an den Vorgesetzten der Amtsperson, die den Verstoß begangen hat, gesandt, und wenn ein solcher fehlt, an die Amtsperson, die den Verstoß begangen hat; die Letztere muss innerhalb eines Monats nach dem Erhalt des Beschlusses diesen erörtern.

**KAPITEL 19  
PROTOKOLLIERUNG DES RICHTSITZUNG**

**Artikel 117. Anforderungen, die an das Protokoll der Gerichtssitzung zu stellen sind**

1. Die Gerichtssitzungen werden protokolliert.

2. Für die Form und den Inhalt der Protokollierung der Gerichtssitzung während des Verwaltungsprozesses, die Art und Weise, in der das Protokoll aufgenommen wird, und die Einbringung der Bemerkungen zum Protokoll gelten die entsprechenden Normen der Zivilprozessordnung.

**KAPITEL 20  
VERFAHREN WEGEN VERWALTUNGSSACHEN  
IM KASSATIONSGERICHT**

**Artikel 118. Ordnung, Gründe der Anfechtung der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts und das Verfahren wegen Verwaltungssachen im Kassationsgericht**

1. Für die Ordnung, die Gründe der Anfechtung der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts und das Verfahren wegen Verwaltungssachen im Kassationsgericht gelten („mutatis mutandis“) die durch die Zivilprozessordnung der Republik Armenien festgesetzten Normen.

2. Die an der Verhandlung der Sache nicht beteiligten Personen, hinsichtlich derer Rechte und Pflichten das Verwaltungsgericht einen Gerichtsakt erlassen hat, mit dem in der Sache entschieden wird, sind befugt, diesen Akt im Wege der Kassation anzufechten.

**ABSCHNITT III  
NEUE PRÜFUNG DER SACHEN**

**KAPITEL 21  
NEUE PRÜFUNG DER SACHEN WEGEN DES VOM KASSATIONSGERICHT AUFGEHOBENEN RICHTSAKTS, MIT DEM IN DER SACHE ENTSCIEDEN WURDE**

**Artikel 119. Einleitung eines neuen Verfahrens**

1. Wenn das Kassationsgericht einen Gerichtsakt über die Aufhebung eines Gerichtsakts des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wurde, und die Zurückverweisung der Sache zur neuen Prüfung erlassen hat, so leitet das Verwaltungsgericht ein neues Verfahren ein, und zwar spätestens 3 Tage nach dem Erhalt des Gerichtsakts des Kassationsgerichts, worüber es einen interimistischen Gerichtsakt erlässt.

2. Der interimistische Gerichtsakt über die Einleitung eines neuen Verfahrens wird von dem in Artikel 120 Abs. 1 dieses Gesetzbuchs erwähnten Spruchkörper erlassen.

3. Der interimistische Gerichtsakt ist binnen drei Tagen nach der durch Artikel 62 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung an die Prozessbeteiligten zu senden.

### **Artikel 120. Territoriale Zuständigkeit und Besetzung des Gerichts bei neuer Prüfung der Sache**

1. Die neue Prüfung der Sache erfolgt kollegial, durch drei Richter des Verwaltungsgerichts.
2. Der Richter, der zum ersten Mal im Verwaltungsgericht die Sache geprüft hat, kann nicht an der neuen Prüfung der Sache teilnehmen.

### **Artikel 121. Ordnung der neuen Prüfung der Sache**

Die neue Prüfung der Sache erfolgt nach den Regeln, die dieses Gesetzbuch für die erstinstanzliche Prüfung der Sachen festgelegt hat. Aber während der neuen Prüfung der Sache können der Grund, der Gegenstand oder die Höhe der Klageforderungen nicht geändert, kann keine Widerklage erhoben und kann die Klage nicht zurückgenommen werden.

### **Artikel 122. Grenzen der neuen Prüfung der Sache**

1. Die neue Prüfung der Sache im Verwaltungsgericht erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Kassationsgerichts und im durch das Kassationsgericht beschlossenen Umfang.
2. Während der neuen Prüfung der Sache können die Parteien keine neuen Beweise beibringen, außer in dem durch Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Fall.
3. Während der neuen Prüfung der Sache kann das Gericht auf eine neue Tatsache, die bewiesen werden muss, hinweisen und die Beibringung neuer damit verbundener Beweise fordern.

### **Artikel 123. Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, nach der neuen Prüfung der Sache**

1. Nach der neuen Prüfung der Sache erlässt das Gericht einen Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird.
2. In dem Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, ist außer den in Artikel 112 dieses Gesetzbuches erwähnten Forderungen Folgendes anzugeben:
  - 1) die Bezeichnung des Sitzes des Gerichts, das zuerst eine Entscheidung getroffen hat, das Datum des Erlasses des Gerichtsakts;
  - 2) die Nummer, das Datum des Gerichtsakts des Kassationsgerichts, die Besetzung des erlassenden Spruchkörpers, der Name (die Benennung) des Beschwerdeführers;
  - 3) der kurze Inhalt des Gerichtsakts, mit dem über die aufgehobene Sache entschieden wurde, und des interimistischen Gerichtsakts des Kassationsgerichts.

### **Artikel 124. In-Kraft-Treten des nach der neuen Prüfung der Sache erlassenen Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wurde**

Der nach der neuen Prüfung der Sache erlassene Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wurde, tritt nach der Ordnung in Kraft, die für das In-Kraft-Treten des Gerichtsakts des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wurde, vorgesehen ist.

## **KAPITEL 22**

### **PRÜFUNG DER GEGEN INTERIMISTISCHE GERICHTSAKTE DES VERWALTUNGSGERICHTS EINGELEGTEN BESCHWERDEN**

#### **Artikel 125. Anfechtbare interimistische Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts**

1. Das Verwaltungsgericht in einer Besetzung aus 3 Richtern prüft gegen folgende Beschlüsse eingelegte Beschwerden:
  - 1) über die Verweigerung der Annahme der Klageschrift;
  - 2) über die Zurückweisung des Klageantrags auf Erlass eines Zahlungsauftrags;
  - 3) über die Zurückweisung der Klageschrift;
  - 4) über die Klagesicherung, die Ersetzung des Sicherungsmittels, die Aufhebung der Klagesicherung;
  - 5) über die Aussetzung des Verfahrens;
  - 6) über die Verweigerung des Erlasses eines Ergänzungsurteils;
  - 7) über die Korrektur von Flüchtigkeits-, Schreib- und Rechenfehlern oder die Verweigerung der Vornahme dieser Korrektur;
  - 8) gegen den nach Artikel 52 Punkt 8 dieses Gesetzbuchs gefassten Beschluss über die Verweigerung der Wiederherstellung der versäumten prozessualen Fristen;
  - 9) gegen den durch Artikel 53 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Beschluss über die Verlängerung der prozessualen Fristen;
  - 10) über Anträge auf Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen oder auf Antrag von Personen, die an der Verhandlung der Sache nicht teilgenommen haben.
2. Im Falle der Aufhebung der in Abs. 1 Punkt 1-3, 9 und 10 dieses Artikels vorgesehenen interimistischen Gerichtsakte gilt die Klageschrift als am Tag der ursprünglichen Einreichung im Gericht angenommen.
3. Die anderen interimistischen Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts sind nicht anfechtbar.
4. Die im Ergebnis der Überprüfung der interimistischen Gerichtsakte getroffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann auf dem Wege der Kassation angefochten werden.



### **Artikel 126. Recht und Fristen der Einlegung einer Beschwerde gegen den interimistischen Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts**

1. Zur Einlegung einer Beschwerde gegen den interimistischen Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts sind folgende Personen berechtigt: die Prozessbeteiligten sowie die Personen, die einen Klageantrag darauf eingereicht haben, als Dritte hinzugezogen zu werden, und nicht hinzugezogen wurden, oder die Personen, deren Rechte der vom Verwaltungsgericht erlassene interimistische Gerichtsakt berührt.

2. Eine Beschwerde gegen den interimistischen Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts kann binnen fünf Tagen nach dem Erhalt des Akts eingelegt werden.

### **Artikel 127. Inhalt der gegen Beschlüsse eingelegten Beschwerde**

1. In der gegen Beschlüsse eingelegten Beschwerde ist Folgendes anzugeben:

- 1) die Bezeichnung des Verwaltungsgerichts;
- 2) der Name (die Bezeichnung) des Beschwerdeführers;
- 3) die Bezeichnung des Sitzes des Gerichts, gegen dessen Gerichtsakt die Beschwerde eingelegt wird, das Datum der Beschlussfassung;
- 4) die Forderung des Beschwerdeführers;
- 5) das Verzeichnis der der Beschwerde beigefügten Dokumente.

2. Der Beschwerde ist auch ein Beleg dafür beizufügen, dass die Beschwerde und die beigefügten Dokumente den Prozessbeteiligten nach der durch Artikel 62 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung gesandt worden sind.

3. Die gegen Beschlüsse eingelegte Beschwerde wird von dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter unterzeichnet.

4. Der vom Vertreter unterzeichneten Beschwerde ist das Dokument beizufügen, das seine Ermächtigung zur Führung der Sache nachweist, wenn es in der betreffenden Sache früher nicht vorgelegt worden ist.

### **Artikel 128. Annahme der gegen interimistische Gerichtsakte eingelegten Beschwerden zur Prüfung**

Die gegen einen interimistischen Gerichtsakt eingelegte Beschwerde wird im Kassationsgericht nach den Regeln geprüft, die die Zivilprozessordnung der Republik Armenien für die Überprüfung interimistischer Gerichtsakte vorsieht.

### **Artikel 129. Erwidern der Beschwerde**

1. Nachdem sie eine Kopie der Beschwerde erhalten haben, haben die anderen Prozessbeteiligten das Recht, bis zum Tag, der der Prüfung der Beschwerde vorausgeht, ihre Erwidern dem Gericht und dem Beschwerdeführer zuzusenden.

2. Die Erwidern wird von dem Prozessbeteiligten oder seinem Vertreter

unterzeichnet. Der vom Vertreter unterzeichneten Erwidern ist eine Kopie des Dokuments beizufügen, das seine Ermächtigung zur Führung der Sache nachweist.

3. Die Erwidern wird vom Gericht bei der Prüfung der Beschwerde berücksichtigt, wenn sie bis zum Tag, der der Prüfung der Beschwerde vorausgeht, im Gericht eingegangen ist.

### **Artikel 130. Frist der Prüfung der Sache**

Die Prüfung der gegen Entscheidungen gebrachten Beschwerden und die Entscheidungsfindung darüber erfolgen im Verwaltungsgericht innerhalb von 5 Tagen nach dem Eingang der Beschwerde.

### **Artikel 131. Rücknahme der Beschwerde**

1. Der Beschwerdeführer darf bis zum Schluss der Gerichtsverhandlung die Beschwerde zurücknehmen.

2. Im Falle der Rücknahme der Beschwerde wird durch einen Beschluss des Gerichts das Verfahren der Prüfung der Beschwerde eingestellt, wenn der Beschluss nicht auch von anderen Personen, die dazu berechtigt sind, angefochten worden ist.

### **Artikel 132. Verfahren der Prüfung der gegen interimistische Gerichtsakte eingelegten Beschwerde**

Die Prüfung der gegen einen interimistischen Gerichtsakt eingelegten Beschwerde erfolgt schriftlich.

### **Artikel 133. Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, der im Ergebnis der Überprüfung des interimistischen Gerichtsakt erlassen wird**

1. Nach der Prüfung der gegen einen interimistischen Gerichtsakt eingelegten Beschwerden erlässt das Gericht einen Gerichtsakt.

2. In dem Gerichtsakt ist außer den in Artikel 112 dieses Gesetzbuches erwähnten Forderungen Folgendes anzugeben:

- 1) die Bezeichnung des Verwaltungsgerichts, das Aktenzeichen, das Datum der Beschlussfassung;
- 2) die Bezeichnung des Sitzes des Verwaltungsgerichts, der den angefochtenen interimistischen Gerichtsakt erlassen hat, das Datum der Beschlussfassung;

3) der Name (die Benennung) des Beschwerdeführers;

4) die Argumente des Gerichts, mit denen das Gericht den Beschluss begründet, sowie die Rechtsakte, auf deren Grund das Gericht den Beschluss gefasst hat.

3. Der im Ergebnis der Überprüfung des interimistischen Gerichtsakts gefasste Beschluss des Verwaltungsgerichts tritt mit der Verkündung in Kraft.

**ABSCHNITT IV  
ÜBERPRÜFUNG DER GERICHTSAKTE DES VERWALTUNGSGERICHTS WEGEN NEU BEKANNT GEWORDENER UND NEUER TATSACHEN**

**KAPITEL 23  
ÜBERPRÜFUNG DER GERICHTSAKTE DES VERWALTUNGSGERICHTS WEGEN NEU BEKANNT GEWORDENER UND NEUER TATSACHEN**

**Artikel 134. Gründe und Verfahren der Überprüfung der Gerichtsakte über Verwaltungssachen**

Die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts können wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen in dem durch die Zivilprozessordnung der Republik Armenien vorgesehenen Verfahren überprüft werden.

**ABSCHNITT V  
BESONDERE VERFAHREN**

**KAPITEL 24  
VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG  
DER RECHTMÄSSIGKEIT DER NORMATIVEN RECHTSAKTE**

**Artikel 135. Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte**

In die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen folgende Sachen wegen Anfechtung normativer Rechtsakte der staatlichen Organe und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und ihrer Amtspersonen:

- 1) Sachen wegen Anfechtung der Entsprechung der behördlichen normativen Rechtsakte zu der Verfassung der Republik Armenien;
- 2) Sachen wegen Anfechtung der Entsprechung der Akte normativen Charakters des Präsidenten der Republik Armenien, der normativen Beschlüsse der Regierung der Republik Armenien, des Regierungschefs der Republik Armenien, der behördlichen normativen Rechtsakte, der Beschlüsse eines Gemeinderats, eines Gemeindevorstehers zu den normativen Akten, die eine höhere juristische Kraft besitzen (abgesehen von der Verfassung der Republik Armenien).

**Artikel 136. Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts**

1. Wegen der in Artikel 135 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Sachen kann jede natürliche oder juristische Person das Verwaltungsgericht anrufen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre in Kapitel 2 der Verfassung der Republik Armenien, den Normen des internationalen Rechts, die die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers betreffen, sowie in den Gesetzen der Republik Armenien verankerten Rechte durch die betreffenden normativen Rechtsakte verletzt worden sind.

2. Wegen der in Artikel 135 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Sachen können auch staatliche Organe und Organe der örtlichen Selbstverwaltung das Verwaltungsgericht gegen eine Behörde anrufen, wenn sie der Ansicht sind, dass durch den normativen Akt dieser Behörde die Rechte des Staates oder der Gemeinde verletzt wurden, zu deren Schutz der Anrufer des Gerichts befugt ist, sofern dieser Streit nicht im Verwaltungsweg zu lösen ist.

3. Gegen die normativen Akte der staatlichen Organe und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und derer Amtspersonen kann auch der Menschenrechtsbeauftragte das Verwaltungsgericht anrufen.

4. Gerichtsakte über die in Artikel 135 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Sachen erlässt das Verwaltungsgericht binnen vier Monaten nach dem Tag der Annahme der Sache zum Verfahren.

**Artikel 137. Besetzung des Gerichts bei der Prüfung der Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte**

Die Prüfung der Sachen, die nach Artikel 135 dieses Gesetzbuchs in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen, und die Entscheidungsfindung darüber nimmt das Verwaltungsgericht kollegial, durch 5 Richter, vor.

**Artikel 138. Besonderheiten der Prüfung der Klageschriften**

Die in Artikel 135 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen prüft das Gericht in einem schriftlichen Verfahren, außer wenn die betreffende Sache nach der Einschätzung des Gerichts einen große gesellschaftliche Resonanz gefunden hat oder wenn die mündliche Prüfung zu einer schnelleren Feststellung des Sachverhalts beitragen könnte.

**Artikel 139. Besonderheiten des Erlasses eines Gerichtsakts über Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte**

1. Wenn die Entsprechung eines normativen Rechtsakts zu einem normativen Akt, der eine höhere juristische Kraft besitzt, angefochten wird, kann das Gericht beim Erlass des Gerichtsakts auch die Entsprechung des betreffenden Akts zu normativen Akten, die eine höhere juristische Kraft besitzen, prüfen, es sei denn, dies fällt in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts der Republik Armenien.

2. Wenn es nach der Prüfung feststellt, dass der angefochtene Akt dem normativen Akt, der eine höhere juristische Kraft besitzt, nicht entspricht, dann erklärt ihn das Verwaltungsgericht deswegen für ungültig, und zwar unabhängig von der Forderung des Klägers.

3. Das Verwaltungsgericht erlässt Gerichtsakte in Sachen, die durch Artikel 135 dieses Gesetzsbuchs vorgesehenen sind, innerhalb 40 Tagen nach der Annahme der Sache zum Verfahren.

#### **Artikel 140. Charakter und Rechtsfolgen der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts in Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte**

1. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts über die Ungültigerklärung eines normativen Rechtsakts werden mit der offiziellen Verkündung verbindlich für alle im Gesamtgebiet der Republik Armenien.

2. Die für ungültig erklärten normativen Rechtsakte verlieren ihre juristische Kraft mit der offiziellen Verkündung der entsprechenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts („ex nunc“), außer in den durch Abs. 5 und 9 dieses Artikels vorgesehenen Fällen.

3. Die vor der Entscheidungsfindung des Verwaltungsgerichts erlassenen und vollzogenen Verwaltungsakte oder Gerichtsakte, die sich auf für ungültig erklärte normative Rechtsakte gründen, können nicht abgeändert werden, sie sind aber mit dem In-Kraft-Treten der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht mehr anzuwenden.

4. Der Vollzug der Verwaltungsakte und Gerichtsakte, die nach der Verkündung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht vollzogen wurden, wird durch einen Beschluss der zuständigen Behörde oder des Gerichts sofort eingestellt.

5. Ein normativer Rechtsakt kann vom Verwaltungsgericht ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Akts für ungültig erklärt werden, wenn andernfalls schwere Folgen für die Allgemeinheit oder den Staat eintreten könnten.

6. Die normativen Rechtsakte, die auf Grund der mit ihrem In-Kraft-Treten („ex tunc“) für ungültig erklärten normativen Rechtsakte erlassen wurden oder den Inhalt der Letzteren wiedergeben, verlieren ebenfalls ihre juristische Kraft, und zwar gleichzeitig mit dem Außer-Kraft-Treten des für ungültig erklärten Akts.

7. Die Verwaltungsakte und Gerichtsakte über die Anwendung der normativen Rechtsakte, die auf Grund der mit ihrem In-Kraft-Treten („ex tunc“) für ungültig erklärten normativen Rechtsakte erlassen wurden oder den Inhalt der Letzteren wiedergeben, müssen auf Verlangen der betroffenen Personen von den Behörden und Gerichten, die sie erlassen haben, abgeändert werden, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor dem Außer-Kraft-Treten der für ungültig erklärten normativen Rechtsakte erlassen worden sind.

8. Für die nicht vollzogenen individuellen Akte gilt die Regel des Abs. 4 dieses Artikels.

9. Das Verwaltungsgericht kann die Frist des Außer-Kraft-Tretens des normativen Rechtsakts, den es für ungültig erklärt hat, verlängern, wenn es der Ansicht ist, dass das Außer-Kraft-Treten dieses Akts mit dem In-Kraft-Treten der Entscheidung des Gerichts unvermeidlich solche Lücken in der rechtlichen Regelung öffnen würde, dass die Herstellung der Rechtssicherheit mittels Aufhebung dieses Akts gefährdet sein könnte.

10. Mit dem In-Kraft-Treten der Entscheidung über die Ungültigerklärung des normativen Rechtsakts wird die Rechtslage wiederhergestellt, die vor dem In-Kraft-Treten der Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder dieses Akts existiert hat.

#### **Artikel 141. Grundlage der Anfechtung der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts über Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte**

1. Die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts über Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte können nur auf Grund der Verstöße gegen das materielle Recht beim Kassationsgericht angefochten werden.

2. In den Sachen wegen Anfechtung normativer Rechtsakte ändert das Kassationsgericht den Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts ab oder weist die Kassationsbeschwerde zurück.

#### **Artikel 142. Offizielle Verkündung der Gerichtsakte**

Der Tenor der Gerichtsakte über die Ungültigerklärung eines normativen Rechtsakts ist spätestens 30 Tage nach dessen Erlass in dem Informationsblatt offiziell zu verkünden, in dem nach dem Gesetz der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ diese Art der für ungültig erklärten Akte verkündet wird.

## **KAPITEL 25 VERFAHREN WEGEN DES SCHUTZES DES WAHLRECHTS**

#### **Artikel 143. Verfahren wegen des Schutzes des Wahlrechts**

Bei den Verfahren wegen des Schutzes des Wahlrechts handelt es sich um Verfahren, die auf Grund von Klageschriften über Verstöße gegen das Wahlrecht und das Recht auf Teilnahme an Referenden während der Organisation und Durchführung der Wahlen des Präsidenten der Republik, der Nationalversammlung, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, eines Referendums eingeleitet werden (weiter im Text: Wahlsachen).

#### **Artikel 144. Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts**

Wegen Wahlsachen können die in Artikel 3 dieses Gesetzbuchs genannten Personen sowie in den durch das Wahlgesetzbuch der Republik Armenien vorgesehenen Fällen die betreffende Wahlkommission das Verwaltungsgericht anrufen.

#### **Artikel 145. Zuständigkeit für Wahlsachen und Besetzung des Gerichts**

1. Die Prüfung der Wahlsachen und die Entscheidungsfindung darüber nimmt ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichts vor, ausgenommen sind

1) die Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte über Ergebnisse der Wahlen der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, Registrierung, Nichtregistrierung der Kandidaten und Parteiwahllisten, der in Wahllisten erfassten Kandidaten und der Außer-Kraft-Setzung und Ungültigerklärung der Registrierung; über diese Sachen entscheidet das Verwaltungsgericht kollegial, in einer Besetzung aus 5 Richtern.

2) die Sachen wegen Korrekturen in Wählerlisten; über diese Sachen entscheiden in dem durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Verfahren die erstinstanzlichen Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Ortes, an dem sich der Beklagte befindet.

2. Die Prüfung der Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse normativen Charakters der Zentralen Wahlkommission und die Entscheidungsfindung darüber erfolgt durch die in Artikel 137 dieses Gesetzbuchs vorgesehene Besetzung des Gerichts.

#### **Artikel 146. Fristen der Anrufung des Verwaltungsgerichts und der Prüfung der Klageschrift**

1. Die Klageschrift kann binnen 3 Kalendertagen, nachdem der Kläger über die Verletzung des Wahlrechts erfahren hat oder vernünftigerweise hätte darüber erfahren müssen, beim Gericht eingereicht werden.

2. Die Klageschriften, die mit der Ausübung der Aufsicht über die von den Wahlkommissionen festgesetzte Ordnung der Wahlagitation verbunden sind, können vom Tag des Beginns der Wahlagitation bis zum Tag nach der Abstimmung eingereicht werden. Diese Anträge sind binnen fünf Kalendertagen zu prüfen, und

1) die Klageanträge, die von fünf bis zwei Kalendertage vor der Abstimmung eingereicht wurden, sind bis zum Tag der Abstimmung zu prüfen;

2) die Klageanträge, die am Tag der Abstimmung, am Tag davor und am Tag danach eingereicht wurden, sind spätestens am Tag vor der durch Gesetz festgesetzten letzten Frist der Auswertung der Wahlergebnisse zu prüfen.

3. Die Klageschriften über Korrekturen in den Wählerlisten und Listen der Teilnehmer der Referenden können jederzeit eingereicht werden. Diese Klageschriften sind binnen 3 Tagen zu prüfen, und die Prüfung der am Tag der

Abstimmung und innerhalb von 3 Kalendertagen davor eingereichten Klageschriften und die Entscheidungsfindung darüber erfolgen unverzüglich.

4. Die Prüfung der Klageschriften über Anfechtung der Wahlergebnisse und die Entscheidungsfindung darüber erfolgen spätestens binnen 7 Tagen nach dem Eingang der Klageschriften.

5. Die Prüfung der Klageschriften über Registrierung, Außer-Kraft-Setzung und Ungültigerklärung der Registrierung der Kandidaten und Wählerlisten und die Entscheidungsfindung darüber erfolgen binnen 5 Tagen nach dem Eingang der Anträge, jedoch spätestens am Tag vor der Abstimmung.

6. Wenn keine andere Frist für die Prüfung der Sache und die Entscheidungsfindung darüber durch dieses Gesetzbuch vorgesehen ist, dann erfolgt die Prüfung des Klageantrags und die Entscheidungsfindung darüber während der Wahlen und Referenden (vom Tag der Wahlen, der Referenden bis zum Zeitraum der Auswertung der Ergebnisse der Wahlen, der Referenden) binnen 7 Tagen, jedoch spätestens bis zum Tag der Abstimmung, und binnen 15 Tagen in dem Zeitraum zwischen den Wahlen.

7. Unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Sonderfristen muss der Richter bei der Prüfung solcher Sachen darum bemüht sein, die Prüfung der Sache in solchen Fristen vorzunehmen, die den ungehinderten Ablauf der späteren Wahlprozesse ermöglichen.

#### **Artikel 147. Prüfung der Anträge auf Anfechtung der Beschlüsse normativen Charakters der Zentralen Wahlkommission**

1. Für die Anfechtung der Beschlüsse normativen Charakters der Zentralen Wahlkommission wird keine Frist gesetzt.

2. Die Prüfung der Anträge über diese Frage und die Entscheidungsfindung darüber nimmt das Verwaltungsgericht in dem in Kapitel 24 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Verfahren vor:

1) während der Wahlen - binnen 7 Kalendertagen;

2) im Zeitraum zwischen den Wahlen - im allgemeinen Verfahren.

#### **Artikel 148. Prüfung der Klageschriften über Nichtregistrierung, Ungültigerklärung oder Außer-Kraft-Setzung der Registrierung der Kandidaten und Wählerlisten**

1. Wenn mit der Klageschrift die Ungültigerklärung oder Außer-Kraft-Setzung der Registrierung eines anderen Kandidaten oder einer Parteiwahlliste, der in den Parteiwahllisten erfassten Kandidaten gefordert wird, dann werden der betreffende Kandidat oder der Vertreter der Partei, deren Registrierung erörtert wird, mit dem Status einer dritten Person zur Erörterung dieser Frage hinzugezogen. Die Nichtteilnahme der Letzteren ist kein Hindernis für die Prüfung der Sache.

2. Das Verwaltungsgericht anerkennt durch seinen Gerichtsakt den Kandidaten oder die Parteiwahlliste, den in den Parteiwahllisten erfassten

Kandidaten als registriert oder es erklärt die betreffende Registrierung für außer Kraft gesetzt oder ungültig.

#### **Artikel 149. Prüfung der mit Wahlergebnissen verbundenen Streitigkeiten**

1. Die Wahlergebnisse können von dem Kandidaten, der Partei, der bzw. die an den Wahlen teilgenommen hat, angefochten werden.

2. Zu der Prüfung der Beschwerde über die Wahlergebnisse wird als Dritte auch die Person hinzugezogen, deren Wahl angefochten wird. Die Nichtteilnahme der Letzteren ist kein Hindernis für die Prüfung der Sache.

3. Das Verwaltungsgericht ist befugt, bei der Prüfung der Sache die realen Ergebnisse der Abstimmung so festzustellen, wie es die Wahlkommission bei der Auswertung der Ergebnisse hätte machen können.

4. Über die Beschlüsse über die Wahlergebnisse trifft das Verwaltungsgericht eine der folgenden Entscheidungen:

- 1) den Beschluss der Wahlkommission in Kraft zu lassen;
- 2) den Beschluss der Wahlkommission für ungültig zu erklären und
  - a) die Wahlergebnisse für ungültig zu erklären;
  - b) den Kandidaten oder die betreffende Zahl der in der Wahlliste der Partei (des Bündnisses) erfassten Kandidaten für gewählt zu erklären;
  - c) zu erklären, dass die Wahlen nicht stattgefunden haben.

5. Wenn das Verwaltungsgericht nach der Prüfung der Sache alle durch dieses Gesetz vorgesehenen Mittel der Beweiserhebung erschöpft und trotzdem keine Möglichkeit gehabt hat, die realen Wahlergebnisse festzustellen, aber aus den vom Verwaltungsgericht als zuverlässig eingeschätzten Beweisen offensichtlich geworden ist, dass die Wahldelikte organisierten, massenhaften, wiederholten oder regelmäßigen Charakter hatten, und ihr Vergleich von solcher systemhaften Wechselbeziehung zwischen diesen zeugt, die die in Artikel 4 der Verfassung der Republik Armenien verankerten Grundsätze des Wahlrechts verletzt, dann ist das Verwaltungsgericht befugt, bei seiner Entscheidungsfindung aus diesem Grund die Ergebnisse der Wahlen für ungültig zu erklären.

#### **Artikel 150. Der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird**

1. Die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts über Sachen wegen des Schutzes des Wahlrechts, mit denen in der Sache entschieden wird, sind endgültig, nicht abzuändern und treten mit der Verkündung in Kraft.

2. Der Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, ist den staatlichen Organen oder den Organen der örtlichen Selbstverwaltung, den Wahlkommissionen sowie den Prozessbeteiligten nach der durch Artikel 62 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung zuzusenden.

3. Der Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, mit dem die

Verletzung des Wahlrechts oder des Rechts auf Teilnahme am Referendum einer Person, einer Partei, einer Initiativgruppe festgestellt wird, ist ein Grund für die Beseitigung der Verletzungen des Wahlrechts oder des Rechts auf Teilnahme am Referendum, außer in den durch Artikel 148 und 149 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen.

## **KAPITEL 26 VERFAHREN WEGEN HERANZIEHUNG ZUR VERWALTUNGSRECHTLICHEN VERANTWORTUNG IM GERICHTSWEG**

#### **Artikel 151. Verfahren der Prüfung der Sachen wegen Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung im Gerichtsweg**

Verfahren wegen Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung werden auf Grund der Klageschriften der Behörden und Amtspersonen eingeleitet, die durch Gesetz befugt sind, Protokolle über Ordnungswidrigkeiten aufzusetzen (weiter im Text: zuständige Behörden).

#### **Artikel 152. Anforderungen, die an die Klageschrift über Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung im Gerichtsweg gestellt werden**

1. Die Klageschrift über Heranziehung von natürlichen Personen, Amtspersonen oder juristischen Personen zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung muss - zusätzlich zu den in Artikel 72 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Forderungen - Folgendes enthalten:

1) den Ort und die Zeit der Vornahme der Handlungen (so im Original, d. h. nicht einen Vermerk darüber! - d. Ü.), die den Grund für die Aufnahme des Protokolls über die Ordnungswidrigkeit geliefert haben;

2) die Stellung und den Namen der Person, die das Protokoll über die Ordnungswidrigkeit aufgenommen hat;

3) Angaben über die Person, bezüglich deren das Protokoll über die Ordnungswidrigkeit aufgenommen wurde;

4) die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Vornahme der Handlungen, die den Grund für die Aufnahme des Protokolls über die Ordnungswidrigkeit geliefert haben, eine verwaltungsrechtliche Verantwortung vorsehen;

5) die Forderung des Antragstellers nach der Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung.

2. Der Klageschrift sind das Protokoll über die Ordnungswidrigkeit und die dem Protokoll beigefügten Dokumente beizufügen.

### **Artikel 153. Gerichtsverhandlung wegen Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung**

1. Die Beweislast für die Umstände, die den Grund für die Aufnahme des Protokolls über die Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung wegen einer Ordnungswidrigkeit geliefert haben, kann nicht auf die Person gelegt werden, bezüglich deren das betreffende Protokoll aufgenommen wurde. Das Protokoll an sich ist kein Beweis.

2. Bei der Prüfung einer Sache über Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung stellt das Verwaltungsgericht fest, ob die Ordnungswidrigkeit stattgefunden hat und ob feststeht, dass die betreffende Person sie begangen hat, und ob die Behörde, die das Protokoll aufgenommen hat, die entsprechende Vollmacht hatte, ob das Gesetz eine verwaltungsrechtliche Verantwortung für die betreffende Ordnungswidrigkeit vorsieht, und entscheidet über die Mittel der verwaltungsrechtlichen Verantwortung.

## **KAPITEL 27**

### **VERFAHREN WEGEN ERLASSES VON ZAHLUNGSBESCHEIDEN**

#### **Artikel 154. Verfahren wegen Erlasses von Zahlungsbescheiden**

Zwecks Eintreibung bestimmter Geldbeträge von natürlichen und juristischen Personen auf Grund eines Verwaltungsakts reicht die Behörde eine Klage beim Gericht ein, um einen Zahlungsbescheid zu bekommen.

#### **Artikel 155. Klageantrag auf Erlass eines Zahlungsbescheids**

1. Der beim Gericht eingereichte Klageantrag muss - zusätzlich zu den in Artikel 72 dieses Gesetzbooks vorgesehenen Forderungen - eine Forderung nach dem Erlass eines Zahlungsbescheids enthalten.

2. Dem Klageantrag ist der Verwaltungsakt, der die Eintreibung begründet, beizufügen.

#### **Artikel 156. Abweisung des Antrags auf Erlass eines Zahlungsbescheids**

1. Der Antrag auf Erlass eines Zahlungsbescheids wird in dem Teil abgewiesen, in dem

- 1) er den Bestimmungen dieses Gesetzbooks nicht entspricht;
- 2) der Verwaltungsakt offensichtlich nichtig oder nicht in Kraft ist.

2. Vor der Abweisung muss der Antragsteller die Möglichkeit haben, seine Stellungnahme zum Ausdruck zu bringen, darunter auch in Abwesenheit (per Fax, e-Mail u. a.). Die ausgebliebene Stellungnahme ist kein Hindernis für den Erlass des interimistischen Gerichtsakts über die Abweisung. Der interimistische Gerichtsakts über die Abweisung kann beim Kassationsgericht angefochten werden.

#### **Artikel 157. Fristen der Prüfung des Klageantrags**

1. Der Richter kann binnen zwei Wochen nach dem Erhalt des Klageantrags

- 1) einen Zahlungsbescheid erlassen;
- 2) den Antrag auf Erlass des Zahlungsbescheids ganz oder zum Teil abweisen und zum anderen Teil den Zahlungsbescheid erlassen.

#### **Artikel 158. Zahlungsbescheid**

1. Wenn es keinen interimistischen Gerichtsakts über die vollständige Abweisung des Antrags auf Erlass des Zahlungsbescheids erlässt, erlässt das Gericht, ohne eine Sitzung einzuberufen, einen Zahlungsbescheid.

2. Der Zahlungsbescheid enthält Folgendes:

- 1) einen Vermerk darüber, dass das Gericht die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungsakts, der der Forderung zu Grunde liegt, nicht in der Sache geprüft hat;
  - 2) die Verfügung, binnen zwei Wochen nach dem Erhalt des Zahlungsbescheids oder nach der in Übereinstimmung mit diesem Gesetzbuch erfolgten Inkenntnissetzung eine der nachfolgenden Handlungen vorzunehmen:
    - a) der Zahlungsforderung nachzukommen, wenn der Beklagte die Forderung als begründet betrachtet;
    - b) eine Widerklage auf Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsakts einzureichen, wenn der Beklagte die Forderung als rechtswidrig betrachtet;
  - 3) einen Vermerk darüber, dass im Falle der Einreichung einer Widerklage der Streit in einem Klageverfahren geprüft wird, in dem die unterliegende Partei nach diesem Gesetzbuch die Gerichtskosten zu tragen hat;
  - 4) einen Vermerk darüber, dass im Falle der Nichteinreichung einer Widerklage in der vorgeschriebenen Frist der Zahlungsbescheid die Kraft eines rechtskräftigen Urteils erlangt und einer Zwangsvollstreckung unterliegt.
3. Dem Zahlungsbescheid sind die Kopien des Klageantrags und der beigefügten Dokumente beizufügen.
4. Der Zahlungsbescheid ist dem Beklagten nach der durch Artikel 62 dieses Gesetzbooks vorgeschriebenen Ordnung zuzusenden.

#### **Artikel 159. Übergang zum Klageverfahren**

Das Gericht geht vom Verfahren wegen Zahlungsbescheids zum Klageverfahren über, wenn der Beklagte eine Widerklage eingereicht hat. In diesem Fall erlischt der Zahlungsbescheid.

#### **Artikel 160. In-Kraft-Treten des Zahlungsbescheids**

1. Wenn das Gericht binnen zwei Wochen nach dem Erhalt der Mitteilung über den Erhalt des Zahlungsbescheids oder nach der in Übereinstimmung mit Artikel 62 dieses Gesetzbooks erfolgten Inkenntnissetzung vom Beklagten keine Widerklage bekommt, dann erlangt der Zahlungsbescheid die Kraft eines rechtskräftigen Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wurde,

und unterliegt einer Zwangsvollstreckung.

2. Das Gericht erteilt auf Forderung des Klägers auf Grund des Klageantrags auf Zahlungsbescheid die Vollstreckungsurkunde.

## **KAPITEL 28 VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG NOTARIELLER HANDLUNGEN**

### **Artikel 161. Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird**

1. Die Untätigkeit des Notars sowie die notariellen Handlungen, mit Ausnahme der Beglaubigung eines Rechtsgeschäfts, können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

2. Im Falle der Staatgabe der Klage auf Anfechtung notarieller Handlungen erlässt das Gericht einen Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, über Beseitigung der Folgen der vorgenommenen notariellen Handlungen und verpflichtet den Notar oder die Amtsperson, die notarielle Handlungen vornimmt, zur Vornahme der beantragten Handlung.

3. In den Fällen, die eine unverzügliche Lösung erfordern, ist das Gericht befugt, mit seinem Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, solche juristisch erheblichen Tatsachen als festgestellt anzuerkennen, deren Feststellung vom Notar oder der Amtsperson, die notarielle Handlungen vornimmt, unrechtmäßig verweigert wurde.

## **ABSCHNITT VI ÜBERGANGS - UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **KAPITEL 29 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 162. Übergangsbestimmungen**

1. Nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzbuchs wird die durch Artikel 8 dieses Gesetzbuchs vorgesehene Gerichtsverhandlung in Gerichten allgemeiner Gerichtsbarkeit nach der durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Ordnung fortgesetzt.

2. Die nicht anhängigen Sachen sind binnen fünf Tagen an das Verwaltungsgericht zu übergeben, worüber die Prozessbeteiligten binnen drei Tagen zu benachrichtigen sind.

3. Bevor die Kommission der Republik Armenien, die die öffentlichen Dienstleistungen regelt, die Gebühren für die spezielle Übersendung von Dokumen-

ten festgesetzt hat, gilt die Zusendung per Einschreiben als eine angemessene Übersendung im Sinne dieses Gesetzbuchs.

4. Bevor Artikel 58 Absatz 5 dieses Gesetzbuchs in Kraft getreten ist, erfolgt die Entlohnung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher, die auf Initiative des Gerichts am Verfahren beteiligt worden sind, innerhalb eines Monats, nachdem sie ihre Pflichten erfüllt haben, durch das Gerichtsdepartement der Republik Armenien, und zwar aus den Mitteln des Staatshaushalts der Republik Armenien, die dem Gerichtsdepartement der Republik Armenien zugewiesen worden sind.

## **KAPITEL 30 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 163. In-Kraft-Treten dieses Gesetzbuchs**

1. Dieses Gesetzbuch mit Ausnahme des Artikels 58 Absatz 5 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

2. Artikel 58 Absatz 5 dieses Gesetzbuchs tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

### **Artikel 164. Schlussbestimmung**

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzbuchs werden Kapitel 24, 25, 26 und 32 der Zivilprozessordnung der Republik Armenien (vom 17. Juni 1998) außer Kraft gesetzt.

**Präsident der Republik Armenien  
R. Kocharyan  
10. Dezember 2007  
Jerewan  
HO-269-N**

Հայաստանի Հանրապետության  
Վարչական դատավարության օրենսգիրք  
Տպաքանակ՝ 100  
Հրատարակչություն՝ «Ակադա պրինտ» ՍՊԸ